

Willkür im Namen des Deutschen Volkes

**Zertrümmerung des Rechtsstaats
im Nationalsozialismus:
Die Weiße Rose Prozesse im
Münchner Justizpalast**







GEDENKSCHRIFT ANLÄSSLICH DER ERÖFFNUNG
DER NEUGESTALTETEN AUSSTELLUNG

Willkür im Namen des Deutschen Volkes

**Zertrümmerung des Rechtsstaats
im Nationalsozialismus:
Die Weiße Rose Prozesse im
Münchner Justizpalast**

MIT UNTERSTÜTZUNG DER



Weiße Rose Stiftung e.V.

Inhalt

Willkür im Namen des Deutschen Volkes Georg Eisenreich	6
„Was ist Recht? Was ist Unrecht? Was ist Gesetz?“ Hildegard Kronawitter	10
Etliche Fragen Markus Schmorell	14
Das Oberlandesgericht München als Teil der NS-Justiz Hans-Joachim Heßler	18
Der Volksgerichtshof und die Weiße Rose: Die Prozesse im Münchner Justizpalast Hans Günter Hockerts	28
Die Zertrümmerung des Rechtsstaats. Der Volksgerichtshof und das Versagen der Nachkriegsjustiz Christoph Safferling	46
Eine Ausstellung zur NS-Terrorjustiz im Münchner Justizpalast Henriette Holz	60
Form follows content Christian Hölzl, Nina Hardwig	64
Autorenverzeichnis	68



Willkür im Namen des Deutschen Volkes

Zertrümmerung des Rechtsstaats im Nationalsozialismus Die Weiße Rose Prozesse im Münchener Justizpalast

Georg Eisenreich
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Der Münchener Justizpalast wurde erbaut als Ort des Rechts und der Gerechtigkeit. Während der Diktatur der Nationalsozialisten wurde er zu einem Ort, an dem das Recht pervertiert wurde.

Im ehemaligen Schwurgerichtssaal wurden am 22. Februar 1943 Sophie Scholl, Hans Scholl und Christoph Probst unter Vorsitz des „Blutrichters“ Roland Freisler zum Tode verurteilt und nur drei Stunden später in Stadelheim hingerichtet. Am 19. April 1943 fand der zweite Weiße Rose Prozess statt. Alexander Schmorell, Professor Kurt Huber und Willi Graf wurden im heutigen Saal 253 ebenfalls zum Tode verurteilt und später ermordet. Seinen Versuch, den Widerstand der Weißen Rose fortzuführen, bezahlte zwei Jahre später auch Hans Leipelt mit dem Leben.

Es ist unsere gemeinsame Verpflichtung – auch die der bayerischen Justiz – an diese dunkelsten Jahre unserer Geschichte zu erinnern. Mit der neuen Ausstellung „Willkür im Namen des Deutschen Volkes“ möchten wir den Opfern aus dem Widerstandskreis der Weißen Rose gedenken. Sie haben nicht geschwiegen, sondern

Links: Die Lichtinstallation der fliegenden Flugblätter zum Auftakt der Ausstellung.

Widerstand geleistet und dem menschenverachtenden Regime der Nationalsozialisten getrotzt. Ihre Namen stehen für Mut und Menschlichkeit. Sie sind ein Vorbild für uns.

Es ist von großer Bedeutung, das Gedenken an die Opfer hochzuhalten. Wenn wir aus der Geschichte lernen wollen, müssen wir auch die Täter in den Blick nehmen – gerade in München, der „Hauptstadt der Bewegung“, und gerade an einem Ort wie dem Münchner Justizpalast, an dem im Namen des Volkes Unrecht statt Recht gesprochen wurde.

Die gestalterische Konzeption vermittelt die zentrale Botschaft der neuen Ausstellung, die Zertrümmerung des Rechts, sehr plastisch in Form deformierter Ausstellungstafeln sowie mit einer beeindruckenden Installation im Saal 253 – ein Ansatz, mit dem die Ausstellung nicht nur informiert, sondern auch aufrüttelt und emotional berührt.

Die frühere Ausstellung konzentrierte sich ausschließlich auf den sog. Weiße Rose Saal. Jetzt umfasst sie darüber hinaus den gesamten Bereich auf den Fluren zwischen den beiden Schauplätzen der beiden Weiße Rose Prozesse. Dadurch rücken wir die Ausstellung in die Mitte des Justizpalastes und geben ihr die Bedeutung, die das Thema verdient.

Diese räumliche Vergrößerung hat es ermöglicht, die Ausstellung auch inhaltlich zu erweitern. Sie beleuchtet nicht nur das Schicksal der Weißen Rose, sondern erklärt an diesem Beispiel, wie die NS-Justiz das Recht ausgehöhlt und pervertiert hat, ebenso den Wiederaufbau von Rechtsstaat und Demokratie nach 1945.

Ein eigenes, großes Kapitel der neuen Ausstellung widmet sich deshalb der „Zertrümmerung des Rechts“ durch den Nationalsozialismus. Die Nationalsozialisten haben ab 1933 den Rechtsstaat systematisch ausgehöhlt, um ihre Macht und menschenverachtende Ideologie durchzusetzen und politische Gegner auch mit Hilfe der Justiz auszuschalten. Sie haben zentrale Grundrechte der Weimarer Verfassung abgeschafft und die parlamentarische Demokratie der Weimarer Republik in eine Diktatur umgewandelt.

Der NS-Unrechtsstaat und die menschenverachtenden Verbrechen waren auch deshalb möglich, weil sich nicht wenige Juristen, die eigentlich Recht und Gesetz verpflichtet waren, in den Dienst des Regimes gestellt haben. Viele Juristen haben sich dabei schuldig gemacht. Sie haben in den Ministerien Gesetze geschrieben, die der Entrechtung, Verfolgung und Ermordung von Jüdinnen und Juden und von politischen Gegnern den Weg geebnet haben. An den Gerichten haben sie in schwarzen oder roten Roben die menschenverachtenden Vorschriften skrupellos vollzogen.

Der Volksgerichtshof ist das bekannteste Beispiel für die Willkür der NS-Justiz. Auch die bei den Landgerichten angesiedelten

Sondergerichte urteilten im Sinne der braunen Machthaber und verhängten tausende Todesurteile. Die Gleichschaltung der Justiz ging aber noch viel weiter und erstreckte sich auf praktisch alle Bereiche des Rechts. Beispielhaft erwähnt sei an dieser Stelle das Grundbuchrecht, das zur systematischen Enteignung jüdischer Grundeigentümer missbraucht wurde. Das Amtsgericht München hat diesem Thema vor einigen Jahren unter dem Titel „Das Grundbuch unter dem Hakenkreuz“ eine eigene Ausstellung gewidmet.

Nach 1945 war die Aufarbeitung dieses dunkelsten Kapitels unserer Vergangenheit, insbesondere die Aufarbeitung durch die Justiz, unzureichend. In der Bundesrepublik wurde rechtspositivistisch argumentiert: NS-Richter konnten sich erfolgreich darauf berufen, nur das geltende förmliche Recht angewandt zu haben.

Das letzte Kapitel der neuen Ausstellung geht hierauf ein, zeigt aber auch auf, wie es gelang, Rechtsstaat und Demokratie wieder aufzubauen. Diese Erfolgsgeschichte beruht auf zwei zentralen Bausteinen – dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung.

Allen, die an der Neukonzeption mitgewirkt haben, gebührt ein herzlicher Dank, insbesondere der Kuratorin Dr. Henriette Holz für die intensive historisch-wissenschaftliche Arbeit und dem Team der Agentur HUND B. communication für die Ausstellungsgestaltung. Ganz besonders danken möchte ich der Weiße Rose Stiftung, die gemeinsam mit dem Justizministerium Partnerin bei der Neugestaltung der Ausstellung ist. Namentlich hervorzuheben ist die Vorsitzende der Stiftung, Frau Dr. Hildegard Kronawitter, die mich 2019 mit der Idee angesprochen hatte, die Ausstellung neu zu gestalten. Diese Idee hat mich von Anfang an überzeugt, so dass ich gerne den Auftrag für die Neugestaltung erteilt habe. Ebenso herauszustellen ist Herr Markus Schmorell, bis vor kurzem Zweiter Vorsitzender und Angehörigenvertreter der Stiftung. Beide haben sich mit hohem persönlichem Einsatz und großer Sachkenntnis in das Projekt eingebracht und hierbei entscheidende inhaltliche Impulse für die neue Ausstellung gesetzt. Danken möchte ich auch den weiteren Mitgliedern des Beratungsgremiums, das in akribischer Gruppenarbeit an Inhalten und Texten gefeilt hat, stellvertretend Herrn Professor Christoph Safferling von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Herrn Ministerialrat Werner Karg aus dem Bayerischen Kultusministerium sowie aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz Herrn Ministerialdirigenten Michael Grauel und Herrn Ministerialrat Tobias Rottmeir (nunmehr AG München).

Abschließend möchte ich alle Interessierten herzlich einladen, die Ausstellung selbst kennenzulernen. Sie ist zu den Geschäftszeiten des Justizpalastes kostenlos zugänglich. Wir freuen uns über Ihren Besuch.

...wie sehr zwischen
...wachten eines Volksfein
...sauer Wehrkraft, er hilft dem
...Wänner wie Huber, Schmorell und Graf
... hat den Tod verdient. Solches Ma
... icho seist Huber hin
... Fehler
... Landesverräter
... auf Festungshaft
... en politischen "Glauben"
... gibt es nur noch en Maß,
... wen wir alle!

Katharina Schädler/Kopf

Der Zug von 14 Häftlingen
ging schweigend über die
breiten Treppen und Gänge
zu dem Verhandlungsaal, ...



„Was ist Recht? Was ist Unrecht? Was ist Gesetz?“

Anmerkungen zur Ausstellung

Hildegard Kronawitter
Vorsitzende der Weiße Rose Stiftung

„Was ist Recht? Was ist Unrecht? Was ist Gesetz?“ – diese Leitfragen begegnen den Besucherinnen und Besuchern am Eingang zur Ausstellung „Willkür im Namen des Deutschen Volkes“. Sie sind eine Aufforderung, die Kenntnisse über das bedrückende historische Geschehen mit in ihr heutiges Leben zu nehmen und daraus Schlüsse für den Erhalt unserer Demokratie und unseres Rechtsstaats zu ziehen.

Die neue Ausstellung bietet eine besondere Perspektive: Der historische Ort „Justizpalast“ ist für sich von großer Überzeugungskraft, denn er lenkt den Fokus auf die Schauprozesse des Volksgerichtshofs gegen die Widerstandsgruppe, die hier am 22. Februar und am 19. April 1943 stattgefunden haben. Der dritte Prozess am 12. Oktober 1944 musste wegen großer Kriegsschäden nach Donauwörth verlegt werden. Die Ausstellung geht darauf mit einer eindruckvollen digitalen Präsentation ein und thematisiert anschaulich den Weg in den Unrechtsstaat sowie die justizielle Willkür der

Links: Szene aus einer Video-Animation, die im Rahmen der Ausstellung im Weiße Rose Saal, dem Schauplatz des Prozesses vom 19. April 1943, gezeigt wird. Da keine Ton- und Bilddokumente zum Prozess existieren, ist es ein Versuch, sich dem Geschehen von damals anzunähern. Die Zeichnungen basieren auf Berichten von Prozessbeteiligten.

NS-Justiz, wofür die Prozesse gegen die Weiße Rose exemplarisch stehen. Sie fanden in einem justiziellen Rahmen statt, den sich die NS-Diktatur ab Ende Februar 1933 mit Gesetzen und Verordnungen nach und nach geschaffen hatte. Pointiert erläutert die Ausstellung die schrittweise Zertrümmerung des aus der Weimarer Demokratie stammenden Rechtsstaats und weist exemplarisch nach, wie die Justiz zum Instrument der NS-Diktatur wurde. Bei den rechtsförmlichen Verfahren des Volksgerichtshofs schien alles „ordnungsgemäß“ zu sein: Ein Richterkollegium saß zu Gericht, die Reichsanwaltschaft klagte an, Strafverteidiger waren benannt, den Angeklagten wurde das Wort erteilt, wenngleich es schnell vom Vorsitzenden Roland Freisler wieder entzogen wurde. Andererseits entsprachen die Urteile des Gerichtshofs den Wünschen der NS-Machthaber, wurden sogar von diesen präjudiziert, was für das Urteil gegen die Geschwister Scholl und Christoph Probst am 22. Februar 1943 auch mit Dokumenten nachweisbar ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die formale Struktur und der Ablauf bei diesen Prozessen beachtet wurden, wenn doch Abschreckung und Rache von den Machthabern gefordert waren. Eine Antwort gibt der in dieser Veröffentlichung abgedruckte Aufsatz von Professor Hans Günter Hockerts. Darin beschreibt er, wie die Machthaber in der politischen Konstellation nach der Niederlage von Stalingrad weiterhin die Zustimmung der „Volksgemeinschaft“ zu NS-Diktatur und Krieg sicherzustellen suchten. Von der politischen Führung wurde – wie ein Dokument belegt – auch die Reaktion der Münchner Bevölkerung auf den am 22. Februar 1943 erfolgten Prozess und der unverzüglichen Hinrichtung der Geschwister Scholl und Christoph Probst genau registriert. Der Vermerk von Staatssekretär Dr. Curt Rothenberger an Reichsjustizminister Otto Georg Thierack vom 27. Februar 1943 hält fest, *„dass das Münchener Urteil und seine sofortige Vollstreckung bei der Münchener Bevölkerung eine wenig verständnisvolle Aufnahme gefunden habe.“* *„Es wird angeregt [...]“*, heißt es weiter, *„durch eine ausführliche Presseverlautbarung [...] über die Tat und die Person der Täter Aufklärung zu schaffen.“* (Aktenvermerk im Reichsjustizministerium vom 27. Februar 1943, BArch. R 3001/147268.) Die NS-gesteuerte Presse lieferte alsbald die erwarteten hetzerischen Berichte gegen die Hingerichteten.

Bezeichnenderweise fand der Prozess des Volksgerichtshofs am 19. April 1943 nicht mehr im großen Schwurgerichtssaal vor zahlreichem Publikum statt, sondern in einem vergleichsweise kleinen Saal, dem heutigen Weiße Rose Saal. Im bereits zitierten Vermerk ist ferner festgehalten, dass Gruppenführer Schaub die Weisung übermittelt habe, *„dass der an den Münchener Vorfällen (staatsfeindliche Umtriebe durch Schmierpropaganda und Verteilung von Flugschriften*

in der Universität) beteiligte Alexander Schmorell wie die übrigen Täter abgeurteilt, aber vorläufig nicht hingerichtet werden solle [...].“

Die Ausstellung geht in einem weiteren und sehr wichtigen Abschnitt auf die Konsequenzen ein, die ab Kriegsende aus dem NS-Unrechtsstaat gezogen oder lange versäumt wurden. So beweisen Bayerische Verfassung von 1946 und Grundgesetz von 1949 die Lernfähigkeit von Gesellschaft und Staat. Als Folgerung gilt bis heute ferner, dass ein gut verankerter Rechtsstaat unsere Demokratie in Krisenzeiten sichern muss. Richtigerweise belegt die Ausstellung mit markanten Beispielen zugleich eindrücklich, wie quälend langsam die Aufarbeitung von justiziellem Unrechtsverhalten erfolgte.

Die Ausstellung ergänzt meinen bisherigen Blick auf die Geschichte der Weißen Rose und den Widerstand gegen die NS-Diktatur. Auch deshalb wurde die zeitintensive Mitarbeit im Beratungsgremium für mich zu einer wichtigen Erfahrung. Die gewonnenen Einblicke bereichern unsere Vermittlungsarbeit in der Weiße Rose Stiftung. Ich empfehle die Besuche beider Ausstellungen – jene im Justizpalast „Willkür im Namen des Deutschen Volkes“ und in der Denkstätte „Die Weiße Rose. Widerstand gegen die NS-Diktatur“ in der Ludwig-Maximilians-Universität.



Etliche Fragen

Markus Schmorell

Wer hat denn die drei Fragen zu Beginn der Ausstellung formuliert? War es ein Jurist, eine Pädagogin, ein(e) DemokratIn (lupenrein?). Kommen die Fragen selbstgewiss daher oder nachdenklich. Und worum geht es denn? Geht es um Anstand, Würde und Verantwortung. Geht es um Lüge und Wahrhaftigkeit. Warum sich beschäftigen mit einer Geschichte von vor 80 Jahren. Oder: warum erst jetzt. Hat diese Ausstellung mit unseren gegenwärtigen Erfahrungen zu tun, mit unseren Erwartungen für die Zukunft?

Mit welchen Fragen kommst du und mit welchen wirst du wieder gehen.

Ist es der „Raum 253“, oder der „Weiße Rose Saal“, oder doch der „Saal des Volksgerichtshofs“. Welche Wirkung hat er auf dich? Bist du bei dir? Fordert er Selbstreflexion und Nachdenklichkeit. Ist das ein Erinnerungsort und auch ein Lernort. Gibt er dir Aufgaben für heute, morgen oder übermorgen. Was wirst du nachher nochmal bedenken und vertiefen.

Und schenkt er der Justiz Verantwortung, täglich oder lediglich an Gedenktagen.

Warum eigentlich gerade die Weiße Rose Prozesse als Beispiel? Was weißt du davon oder steht dir ein ‚gestaltetes Vermächtnis‘ und andere fragwürdige Vereinnahmungen schon im Weg. Verengt sich die Sicht auf lediglich zwei Daten? Wie viel andere Volksgerichtshofprozesse sind im Archiv, wie viel Todesurteile wurden gefällt auf

diesem rasanten Weg der „Pervertierung des Rechtsstaats“. Wäre nicht an soviel Andere zu erinnern? Mit welchen Begriffen sprechen wir darüber und welche haben wir von vornherein vermieden. Welche werden wir bald umschreiben, weil sie zu beliebig und abgedroschen sind.

Ist eine Ausstellung ein geeignetes Medium um Komplexität, Nuancen und Widersprüche in einem Entwicklungsprozess darzustellen. Was ist Ermächtigung, Machtergreifung, Machtübernahme und was gilt ab wann als „Hochverrat“? Was bleibt verborgen, unerwähnt, verdrängt, verleugnet oder vergessen. Dienen die Texte der Ausstellungstafeln dem Begreifen, trotz oder wegen des Diktats der einzuhaltenden Kürze. Wie lang wird diese Ausstellung aktuell sein. Wo enden die Möglichkeiten des Sprachlichen?

Können wir an damals erinnern, ohne Zeugen der Gegenwart zu sein? Wie bleiben wir wachsam? Wie vergleichen, beurteilen, widersprechen und fragen wir? Müssen wir nicht immer wieder eine neue Liste schreiben über Widerständige, die so anders sind und doch vergleichbar. Und Listen über Täter, Mitläufer und Zuschauer, die so anders sind und doch vergleichbar, über mögliche Kippunkte für alles was „Recht“ ist.

Du liest meine Fragen? Stell dir deine!

Raum
253

ZUR AUFRECHTERHALTUNG
DER RUHE UND ORDNUNG IM
GERICHTSBETRIEBE UND ZUR
WAHRUNG DES ANSEHENS
DER RECHTSPFLEGE IST VOM
1. APRIL 1935 AN DEN

JÜDISCHEN
RECHTSANWÄLTEN

DAS BETRETEN DER GERICHTS-
GEBÄUDE BIS AUF WEITERES
VERBOTEN.
DIE HAUSVERWALTUNG,

Das Oberlandesgericht München als Teil der NS-Justiz

Hans-Joachim Heßler
Präsident des Oberlandesgerichts München und
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

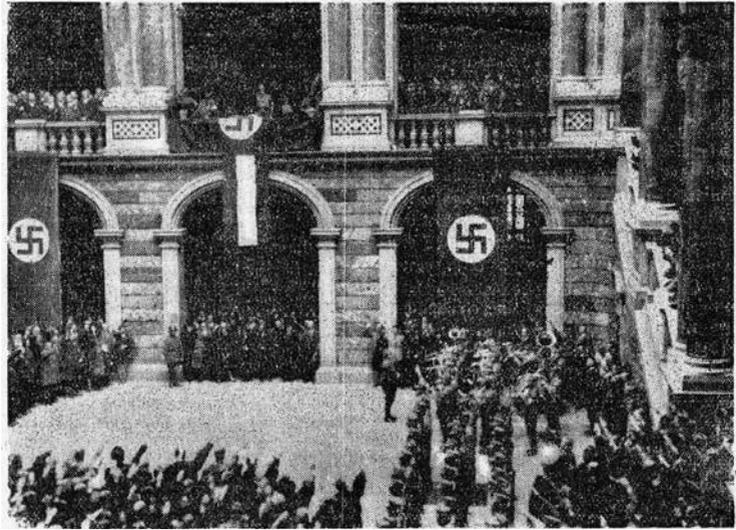
„Das Hakenkreuzbanner weht über der bayerischen Justiz und nie mehr wird es heruntergeholt werden, es sei denn, über unsere Leichen.“ Diese Worte des damaligen bayerischen Justizministers und fanatischen Nationalsozialisten Hans Frank fielen im Rahmen eines als „Judenauskehr“ bezeichneten „Festaktes“ im Münchner Justizpalast am 1. April 1933 in Anwesenheit von Heinrich Himmler, Ernst Röhm und zahlreicher weiterer Vertreter des NS-Regimes.¹ In Zusammenhang mit diesem „Festakt“ war am Justizpalast ein Plakat mit folgender Aufschrift angebracht worden:

„Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Gerichtsbetriebe und zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege ist vom 1. April 1933 an den jüdischen Rechtsanwälten das Betreten des Gerichtsgebäudes bis auf weiteres verboten. Die Hausverwaltung.“²

Links: Betretungsverbot für jüdische Rechtsanwälte am Eingang des Münchner Justizpalastes – gültig ab dem 1. April 1933.

Der Völkische Beobachter berichtet unter der Überschrift „Judenauskehr“ über eine antisemitische Kundgebung im Münchner Justizpalast am 1. April 1933.

Der bayerische Justizminister Hans Frank telegraphiert an Adolf Hitler: „Gewaltige Massenkundgebung im Justizpalast meldet dem Volkskanzler die Übernahme der Rechtspflege in Bayern durch den Nationalsozialismus“.



Das Gegenteil des auf dem Plakat Aufgedruckten ist richtig: Tiefer als damit konnte das Ansehen der Rechtspflege nicht sinken. Diese für das NS-Regime so typische, die Opfer noch weiter erniedrigende Kombination aus Bürokratie (Anordnung der Hausverwaltung) und Menschverachtung (komplette Zerstörung der beruflichen, später auch physischen Existenz aus rassistischen Gründen) stand am Anfang der Übernahme der bayerischen Justiz durch die Nationalsozialisten.

Als Präsidenten des Oberlandesgerichts München und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs erschüttert es mich immer wieder, auf wie wenig Gegenwehr, in welcher Art auch immer, die Nationalsozialisten bei ihrer Gleichschaltung der Justiz in den Reihen des Oberlandesgerichts München stießen, und wie viele Opfer diese Justiz in den Jahren bis 1945 hinterließ. Erstes Ziel der Nationalsozialisten waren die jüdischen Richter. Hans Frank, der erst im März 1933 zum bayerischen Justizminister ernannt worden war, beurlaubte bereits mit einer EntschlieÙung vom 31. März 1933 sämtliche jüdische Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte „bis auf weiteres“³. Dies geschah im Vorgriff auf das berüchtigte Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933.⁴ Nach dessen § 3 Abs. 1 waren Beamte und Richter „nicht arischer“ Abstammung in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte durch Verwaltungsakt ohne jede Anfechtungsmöglichkeit; der Rechtsweg war ausgeschlossen. Auf erkennbaren Widerstand traf die Entfernung von langjährigen Angehörigen der Justiz aus dem Dienst beim Oberlandesgericht München bei dessen damali-



Unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums am 7. April 1933 kommt es zu Boykottauffrufen gegen jüdische Rechtsanwälte. Das Bild zeigt einen SA-Mann vor einer Kanzlei in München, Karlsplatz 8.

Das Oberlandesgericht München als Teil der NS-Justiz

Hans-Joachim Heßler

20/21

gen Präsidenten Alexander Gerber nicht. Die Oberlandesgerichtsräte Emil Ullmann, Denny Joseph Reuß, August Frank und Joseph Stein sowie der Senatspräsident Ernst Herrmann mussten in den Ruhestand treten, ungeachtet aller Fürsprachen Dritter.⁵ Ernst Herrmann, Emil Ullmann, Joseph Stein und August Frank starben im Exil, Denny Joseph Reuß wurde zusammen mit seiner Ehefrau 1944 in Theresienstadt ermordet. Ihre Biografien schildert Hannes Ludyga in seiner im Auftrag des Oberlandesgerichts München durchgeführten und in Buchform 2012 veröffentlichten umfangreichen Untersuchung „Das Oberlandesgericht München zwischen 1933 und 1945“, auf deren Ergebnissen auch die nachfolgenden Ausführungen in wesentlichen Teilen beruhen.

Alexander Gerber selbst wurde schließlich am 1. September 1933 ebenfalls in den Ruhestand versetzt, vordergründig auf eigenen Wunsch, in Wirklichkeit aber auf Druck der Nationalsozialisten.⁶ Als sein Nachfolger war Georg Neidhardt ausersehen, jener Richter, der den Vorsitz des Volksgerichts München im Verfahren gegen Hitler wegen des Putschversuchs vom 8./9. November 1923 geführt hatte.⁷ Dort hatte Neidhardt Hitler nicht nur breiten Raum für seine politische Agitation gelassen. Vielmehr stellte er ihm bereits in der mündlichen Urteilsverkündung eine Aussetzung der verhängten Mindeststrafe von fünf Jahren Festungshaft zur Bewährung „nach einigen Monaten“ in Aussicht, obwohl Hitler bereits unter offener Bewährung stand. Entgegen den zwingenden Vorschriften des Republikschutzgesetzes vom 21. Juli 1922 wurde Hitler trotz der Verurteilung wegen Hochverrats auch nicht aus Deutschland ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund schlug der bayerische Justizminister Neidhardt als Präsidenten des Oberlandesgerichts München vor, obwohl dieser nach dem Urteil von Zeitgenossen weder die persönliche Qualifikation noch die Erfahrung dafür hatte. Hitler sorgte notabene auch dafür, dass Neidhardt trotz eines Aufnahmestopps am 1. November 1933 „bevorzugt“ in die NSDAP aufgenommen wurde. Neidhardt gelobte dementsprechend in seiner Amtseinführung, sein Amt im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung zu führen.⁸ Er trat nach Erreichen der Altersgrenze zum 1. Mai 1937 in den Ruhestand, nicht ohne dass sein designierter Nachfolger Alfred Dürr bei der Abschiedsfeier noch einmal seine „Geschicklichkeit“ bei der Führung des Prozesses gegen Hitler betonte.⁹ Dürr selbst führte die Linie Neidhardts fort und ließ etwa schon kurz nach Amtsantritt überprüfen, ob sich noch jüdische Richter und Notare im Oberlandesgerichtsbezirk befänden.¹⁰ Als Präsident des Oberlandesgerichts München nahm er am 23./24. April 1941 an einer Tagung in Berlin teil, bei der die versammelten Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte über die Vernichtung „unwerten Lebens“ im Rahmen der „Aktion T4“ unterrichtet wurden. Widerspruchslos nahmen die Anwesenden einschließlich Dürr von einem Programm zur – auch nach damaligem Recht strafbaren – Ermordung von Menschen und dem damit verbundenen Auftrag, seitens der Justiz einen ungestörten Ablauf der Aktion zu gewährleisten, Kenntnis.¹¹ Trotz der bemüht engen Zusammenarbeit mit der NSDAP rückten die Nationalsozialisten aber schließlich auch von Dürr ab, der als Produkt der alten Beamten- und vor allem Juristenschule angesehen wurde. Er trat am 31. Januar 1943 in den Ruhestand. Sein Nachfolger wurde Walter Stepp, ein überzeugter Nationalsozialist, für dessen Beförderung offenkundig eher die Mitgliedschaften in NSDAP und SS als seine Prüfungsnoten maßgeblich waren.¹² Stepp intervenierte ganz im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie und unter Missachtung jeder richterlichen Unabhängigkeit aktiv bei einzelnen Verfahren, etwa um eine härtere Bestrafung zu fordern. Weiter bemühte er sich im August 1944 nachdrücklich, die letzten verbliebenen „jüdischen Mischlinge oder volljüdischen Versippten in Richterstellen“ zu entfernen.

Unter diesen Vorzeichen verwundert es nicht, dass die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München zunehmend durch die nationalsozialistische Ideologie geprägt wurde. Ich will ein paar exemplarische Fälle herausgreifen. So wurde etwa einem gegen seinen Verlag auf Erfüllung des mit ihm geschlossenen Vertrags klagenden jüdischen Autor in einem zivilrechtlichen Berufungsurteil vom 4. Februar 1935 bescheinigt, dass „infolge der völlig veränderten politischen Verhältnisse es einem Verleger aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden könne, das Werk eines jüdischen Urhebers weiterhin

zu verlegen¹³. Der klagende Autor Felix Herzfelder kommentierte das Erbrecht im Kommentar von Staudinger! Er bekam zwar immerhin einen Entschädigungsanspruch zugesprochen. Dies änderte aber nichts daran, dass ihm sein Vergütungsanspruch letztlich mit der Begründung abgesprochen wurde, dass er Jude war, und dass dies mit einer aus §§ 275, 242 BGB abgeleiteten Gleichsetzung von – angeblicher – wirtschaftlicher Unzumutbarkeit und rechtlicher Unmöglichkeit nur vordergründig verbrämt wurde. Im Familienrecht entschied der 9. Zivilsenat in einem Urteil vom 11. Dezember 1939, dass „der Umstand, dass ein Ehegatte der jüdischen Rasse angehört, eine wesentliche Eigenschaft derselben ist“ mit der Folge, dass ein Irrtum darüber den anderen Ehegatten zur Aufhebung der Ehe gemäß des damaligen § 37 Abs. 1 Ehegesetz¹⁴ berechtige. Der Senat glaubte dem klagenden Ehemann, dass dieser trotz der Nürnberger Gesetze „die Bedeutung“ des ihm bei Eheschließung bekannten Umstands, dass seine Ehefrau Volljüdin sei, verkannt habe. Erst durch die „Herbstereignisse des Jahres 1938“ – mit anderen Worten: die in die „Reichskristallnacht“ mündenden Novemberpogrome – und die folgende Gesetzgebung sei die Ehe für den Kläger unhaltbar geworden. Das Urteil schließt mit der Feststellung, dass ein „großes völkisches Interesse an der Lösung einer Ehe eines Deutschblütigen mit einem Juden“ bestehe.¹⁵ In einem erbrechtlichen Beschluss vom 16. November 1937 hielt der 8. Zivilsenat die testamentarische Einsetzung eines Juden durch eine „arische Erblasserin“ für sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB und damit nichtig, weil nach „Inhalt, Beweggrund und Zweck im Widerspruch zu dem herrschenden in der nationalsozialistischen



Tafeln wie diese werden in der Verwaltung verwendet. Sie zeigen, wer nach den Nürnberger Gesetzen als jüdisch gilt und damit schwerwiegender Diskriminierung ausgesetzt ist.

Weltanschauung begründeten Volksempfinden“ stehend.¹⁶ Aus dem Bereich des Strafrechts, in dem für das Oberlandesgericht eine wechselnde und eingeschränkte Zuständigkeit bestand, sei aus einer Entscheidung vom 8. Dezember 1937 zitiert, wonach der Schutz des Staates und des Volkes wichtiger sei als „*die strikte Durchführung alter, bei ausnahmsloser Anwendung zu Widersinn führender Verfahrensgrundsätze*“.¹⁷ Prägnanter kann man die damit beabsichtigte Lösung von jeglicher Bindung an Gesetz und Recht kaum formulieren! Im zu entscheidenden Fall ging es – verkürzt dargestellt – immerhin darum, dass der Angeklagte wegen der konkreten Tat, für die er abgeurteilt wurde, gar nicht angeklagt worden war (vgl. § 264 StPO). Von den im Strafmaß maßlosen Urteilen des unter anderem für Verfahren wegen Hochverrats zuständigen 2. Strafsenats sei als Beispiel die Verurteilung eines 70-jährigen Angeklagten wegen Wehrkraftzersetzung zu drei Jahren Zuchthaus genannt: Er hatte geäußert, dass der Krieg nur von Deutschland gewollt sei und Juden und Russen „*feine Leute*“ seien.¹⁸ Noch in der letzten Phase des NS-Regimes wurden vom Oberlandesgericht München Todesstrafen verhängt, etwa am 17. November 1944 gegen einen französischen Staatsangehörigen, der französischen Kriegsgefangenen zur Flucht verholfen hatte, wegen „*Feindbegünstigung*“.¹⁹ Und schließlich soll die Rechtsprechung des beim Oberlandesgericht München eingerichteten Erbgesundheitsobergerichts nicht verschwiegen werden, das letztinstanzlich über die im „*Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*“ vom 14. Juli 1933²⁰ vorgesehenen (Zwangs-)Sterilisationen von Menschen zu befinden hatte, bei denen die damalige ärztliche Wissenschaft davon ausging, dass ihre Nachkommen oft nur mutmaßlich an Erbschäden leiden würden. Welches Ausmaß die Sterilisationen annahmen und wie wenig das Erbgesundheitsobergericht gewillt war, sich diesen entgegenzustellen, mag eine Entscheidung vom 20. Januar 1935 verdeutlichen, in der eine Sterilisation allein wegen erblicher Blindheit bestätigt wurde. Das Interesse des erbkranken Einzelwesens sei, so das Gericht, dem Gesamtwohl des erbgesunden deutschen Volkes unterzuordnen.²¹

Im zweiten Flugblatt der Weißen Rose²² heißt es über die systematische Ermordung der Juden in Polen:

„Hier sehen wir das fürchterlichste Verbrechen an der Würde des Menschen, ein Verbrechen, dem sich kein ähnliches in der ganzen Menschengeschichte an die Seite stellen kann.“

Die vorgenannten Urteile belegen, dass sich auch das Oberlandesgericht München in den nationalsozialistischen Staat, der diese Verbrechenmaschinerie betrieb, einfügte. Natürlich gab es nicht nur Entscheidungen, die im Sinn der NS-Machthaber ausfielen, und

Gesetz vom 3. Juli 1934, das die damit verbundenen „Maßnahmen“ als Staatsnotwehr für rechtmäßig erklärte, einen Plenarbeschluss, in dem das Gesetz als rechtswidrig und nichtig bezeichnet werden sollte. In dem Entwurf heißt es weiter:

„Wenn wirklich die von der Reichsregierung verkündeten Grundsätze von nun an deutsches Recht sein sollen, so haben wir mit diesem Rechte nichts mehr gemein. Wir sind Richter, keine Götzendiener.“²⁵

Auch wenn der Entwurf nie veröffentlicht und Sauerländer 1939 genötigt wurde, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, blüht in diesen Worten und in dieser Haltung doch etwas von dem Geist der Weißen Rose auf, etwas von dem, was mit der berühmten Aufforderung im vierten Flugblatt in Einklang steht:

„Wir schweigen nicht, wir sind Euer böses Gewissen, die Weiße Rose lässt Euch keine Ruhe!“

Das eingangs angesprochene Hakenkreuzbanner über der bayerischen Justiz wurde nach dem Ende des 2. Weltkriegs und des NS-Regimes entgegen der vollmundigen Ankündigung Hans Franks noch zu seinen Lebzeiten heruntergeholt. Hans Frank wurde angeklagt und im Rahmen der Nürnberger Prozesse am 1. Oktober 1946 wegen verschiedener Delikte schuldig gesprochen, eine Folge, die nicht jeden damaligen Richter, der im NS-Sinne tätig wurde und unmenschlich urteilte, traf.

„Freiheit der Rede, Freiheit des Bekenntnisses, Schutz des einzelnen Bürgers vor der Willkür verbrecherischer Gewaltstaaten, das sind die Grundlagen des neuen Europas.“

So heißt es im fünften Flugblatt der Weißen Rose. Wir leben nun in einem Land, das Teil eines zusammengewachsenen Europas ist, in dem Rede- und Glaubensfreiheit gewährleistet werden, Richter nicht an einen Führerwillen, sondern an Recht und Gesetz gebunden sind, und in dem das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung eine Vielzahl von Sicherungen vorsehen, um den Bürger vor der Wiederkehr einer Willkürherrschaft zu schützen. Als Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist es mir ein Anliegen, in diesem Zusammenhang die Bayerische Verfassung von 1946 hervorzuheben. Sie verpflichtete noch vor dem Grundgesetz Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege auf Achtung der Menschenwürde (Art. 100 BV), erklärte Verfassungsänderungen, die den demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, für unzulässig (Art. 75 Abs. 1

Satz 2 BV), und schuf einen für damalige Zeiten mit ungewöhnlich großen Kompetenzen ausgestatteten Verfassungsgerichtshof, der über die Achtung der Grundrechte wachen sollte (Art. 60, 98 Satz 4, Art. 120 BV). Die Flugblätter der Weißen Rose lehren uns aber, dass es mehr braucht, um Demokratie und Rechtsstaat zu verteidigen, und zwar auch und gerade von Richterinnen und Richtern: Nämlich die Bereitschaft, sich einzusetzen für Gesetz und Recht, oder in den Worten Johann David Sauerländers, die Bereitschaft, das Recht auch in der Stunde der höchsten Gefahr nicht im Stich zu lassen.²⁶

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Vgl. die Berichterstattung im Völkischen Beobachter vom 3. April 1933. | | |
| 2 | Zitiert nach Hannes Ludyga, Das Oberlandesgericht München zwischen 1933 und 1945, 2012, S. 42. | 15 | Ludyga, a. a. O., S. 159 ff. |
| 3 | Ludyga, a. a. O., S. 40. | 16 | Ludyga, a. a. O., S. 161 ff. |
| 4 | RGBI 1933 I, S. 175. | 17 | Ludyga, a. a. O., S. 181. |
| 5 | Ludyga, a. a. O., S. 50 ff. | 18 | Ludyga, a. a. O., S. 196. |
| 6 | Ludyga, a. a. O., S. 88 f. | 19 | Ludyga, a. a. O., S. 207 f. |
| 7 | Hierzu und zum Folgenden:
Ludyga, a. a. O., S. 90 ff. | 20 | RGBI 1933 I, S. 529. |
| 8 | Ludyga, a. a. O., S. 92 ff. | 21 | Ludyga, a. a. O., S. 219 ff., 235. |
| 9 | Ludyga, a. a. O., S. 96 f. | 22 | Die Flugblätter sind sämtlich abrufbar unter www.weisse-rose-stiftung.de/widerstandsgruppe-weisse-rose/flugblaetter/ . |
| 10 | Ludyga, a. a. O., S. 100. | 23 | Vgl. den Runderlass des Reichsministers des Inneren Dr. Wilhelm Frick über die Bestimmungen zur Anwendung der Schutzhaft vom 12. April 1934. |
| 11 | Ludyga, a. a. O., S. 243 ff. | | |
| 12 | Hierzu und zum Folgenden:
Ludyga, a. a. O., S. 112 ff. | 24 | Im dritten Flugblatt. |
| 13 | Ludyga, a. a. O., S. 147 ff. | 25 | Ludyga, a. a. O., S. 83. |
| 14 | Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich | 26 | Ludyga, a. a. O., S. 82 f. |



Der Volksgerichtshof und die Weiße Rose: Die Prozesse im Münchener Justizpalast

Hans Günter Hockerts

Professor für Zeitgeschichte an der Ludwig-Maximilians-
Universität München (i.R.)

Das oberste politische Gericht des Hitler-Regimes residierte in Berlin. Dort fanden in der Regel auch die Hauptverhandlungen statt. Doch im Fall der Weißen Rose verlegte Roland Freisler, der Präsident des Volksgerichtshofs und Vorsitzende des 1. Senats, die Hauptverhandlungen zweimal nach München. Dies geschah beide Male auf ausdrücklichen Wunsch des Münchner Gauleiters Paul Giesler, der eine Machtdemonstration in seiner Gauhauptstadt wünschte. Denn sein Renommee stand auf dem Spiel. Noch nie war ein amtierender Gauleiter öffentlich ausgebuht worden, ihm jedoch widerfuhr das im Januar 1943. Da zog er in einer Jubiläumsfeier der Münchner Universität mit unflätigen Worten über das Frauenstudium her. Es kam zu einem regelrechten Tumult. Noch unerhörter war indes: Mitten in seiner Gauhauptstadt verbreitete eine Widerstandsgruppe Flugblätter in großer Zahl und schrieb Freiheitsparolen wie „*Nieder mit*

Links: Der Lichthof der Ludwig-Maximilians-Universität München vor der Zerstörung am 13. Juli 1944 – der Ort des Flugblattabwurfs und der Festnahme der Geschwister Scholl am 18. Februar 1943.

Hitler“ an Mauern und Hauswände. Und das in der Stadt mit dem braunen Adelstitel „Hauptstadt der Bewegung“! Die beiden Prozesse im Münchner Justizpalast sollten den Widerstandskreis daher unmittelbar am Ort des Geschehens vernichten und des Gauleiters Ansehen im Kreis der braunen Machthaber aufpolieren. So kam es, dass keine juristische Instanz, sondern der oberste politische Machthaber in der bayerischen Metropole die Marschroute des ersten Prozesses bestimmte.¹

1. Der erste Prozess

Ein Gauleiter als Antreiber. Am 19. Februar 1943 nutzte Giesler seinen direkten Draht zu Martin Bormann, dem Chef der Partei-Kanzlei, damals der engste Vertraute Hitlers, und er erreichte mit Bormanns Hilfe binnen weniger Stunden dreierlei. Erstens ging das Verfahren nicht an das Reichskriegsgericht, das für die widerständigen Medizinstudenten eigentlich zuständig war, denn sie gehörten als Sanitätsfeldwebel der Wehrmacht an. Das Verfahren wurde vielmehr dem Volksgerichtshof (VGH) zugewiesen. Zweitens tagte der VGH nicht in Berlin, sondern kam auf Gieslers Wunsch eigens nach München – auch, weil sich das Verfahren so beschleunigen ließ. Drittens gab der Gauleiter folgende Stichworte durch: „*schnelle Aburteilung, Vollstreckung alsbald*“. Er drückte also aufs Tempo, er wünschte Todesstrafen, und die sollten schnell vollstreckt werden. Das hohe Parteiamt verhalf ihm zum vollen Erfolg: Das Verfahren lief genauso wie Giesler es wünschte. So kann schon von Beginn an nicht von Gewaltenteilung oder Unabhängigkeit der Justiz die Rede sein.

Anklage im Eiltempo. Am Tag danach fuhr Adolf Bischoff, der Sachbearbeiter des Oberreichsanwalts (so hieß die Anklagebehörde beim VGH) nach München und entwarf dort die Anklageschrift gegen Hans und Sophie Scholl sowie Christoph Probst. Gegen diese drei lag schon genügend Beweismaterial vor, also konnte man an ihnen besonders schnell ein Exempel statuieren. Das war der Grund, warum man ihr Verfahren vorzog. Reichsanwalt Albert Weyersberg traf einen Tag später in München ein. An diesem Sonntag, 21. Februar 1943, lief der Verfolgungsapparat im Eiltempo, damit die Hauptverhandlung ungewöhnlich schnell bereits am Montagfrüh stattfinden konnte. Die Geschwister Scholl und Christoph Probst erhielten die am Sonntagvormittag abgeschlossene Anklageschrift am Nachmittag mit einer rechtswidrig kurzen Einspruchsfrist – bis 8 Uhr am nächsten Morgen. Das geltende Recht sah als Mindestfrist jedoch 24 Stunden vor. Außerdem ging alles so rasch, dass sie keinen Wahlverteidiger einschalten konnten. Das Gericht bestimmte vielmehr zwei Pflichtverteidiger, die nur einen halben Sonntag Zeit zur Ein-

arbeitung hatten. Die Angeklagten befanden sich bisher ohne richterliche Anordnung in Gestapo-Haft. Um sie in die Hände der Justiz zu überführen, beantragte Bischoff beim Münchner Amtsgericht den Erlass von Haftbefehlen aufgrund richterlicher Vernehmung. Dabei verfuhr er so hastig, dass er die Geschwister versehentlich als „*Eheleute Scholl*“ bezeichnete. Der Amtsrichter Friedrich Zeller erledigte alles sofort in der gewünschten Weise. Die sonntägliche Eile entsprach einerseits der Strafprozessordnung (die für das selbstherrliche Wirken der Gestapo außer Kraft gesetzt war), wonach Angeschuldigte „*spätestens am Tage nach der vorläufigen Festnahme*“ dem Amtsrichter vorzuführen waren – „*und zwar auch an Sonn- und Feiertagen*“.² Insoweit blieb die rechtsstaatliche Fassade aufrechterhalten. Doch kam hier der willkürliche Aspekt hinzu, dass die Hauptverhandlung aus herrschaftstechnischen Gründen schon für den folgenden Tag angesetzt war.

Im Justizpalast. Freisler eröffnete die Hauptverhandlung gegen die Geschwister Scholl und Christoph Probst am Montag, 22. Februar 1943, um zehn Uhr im Schwurgerichtssaal des Münchner Justizpalasts. Er war mit dem Nachtzug aus Berlin angereist. Gegen 6.30 Uhr hatte man ihm Akten in den Zug gebracht, damit er sich noch schnell auf den neuesten Stand bringen konnte. Mit demselben Zug traf der zweite Berufsrichter ein: Martin Stier, ein an zahlreichen Todesurteilen beteiligter Günstling Freislers. Die drei Laienrichter kamen aus München und waren so ausgewählt, dass sie die Unparteilichkeit des Richteramts mit Füßen traten: der SS-Gruppenführer Franz Breithaupt sowie die SA-Gruppenführer Hanns Bunge und Max Köglmaier. Als Staatssekretär in dem von Giesler geführten bayerischen Innenministerium war Köglmaier nun der verlängerte Arm des Gauleiters auf der Richterbank.

Der Saal war dicht gefüllt. Neben eigens geladenem Parteipublikum waren auch Abordnungen von Studentenkompanien erschienen. Wie die Verhandlung verlief, geht aus dem Protokoll nur äußerst knapp hervor.³ So erfährt man dort nichts über den Verhandlungsstil Freislers, auch nichts über die Äußerungen der drei Angeklagten. In dieser Hinsicht ist man auf die Erinnerungen von Augenzeugen angewiesen. Demnach legte Freisler alles darauf an, die Angeklagten als „*eine Mischung von Dümmlingen und Kriminellen*“ vorzuführen.⁴ Er ließ sie wenig zu Wort kommen und schnitt ihre Bemerkungen in bissigem Ton ab. Auch im Urteilstext fällt ein höhnischer Ton auf. Da heißt es beispielsweise mit Blick auf Christoph Probst: „*Er ist ein ‚unpolitischer‘ Mensch, also überhaupt kein Mann!*“⁵ Die Angeklagten werden als „*ruhig, gefaßt, klar und tapfer*“ geschildert.⁶ Nach der Beweisaufnahme lief das Verfahren schnell auf das angestrebte Bluturteil zu. Reichsanwalt Weyersberg beantragte gegen alle drei die



beim Tatbestand „Vorbereitung zum Hochverrat“ hatten die Richter einen Ermessensspielraum. Dafür ließe sich der damals geltende § 84 StGB zitieren, aber anschaulicher ist das folgende Beispiel: Im Sommer 1939 hatte der VGH den Gründer einer Widerstandsgruppe, Hermann Brill, wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt – aber nicht zum Tode, denn die Gruppe sei (wie es im Urteil wörtlich hieß) „von vornherein zur Erfolglosigkeit verdammt“ gewesen.⁷ Ganz anders im Februar 1943: Nun war Freisler fest entschlossen, mit einem möglichst brutalen Urteil ein Exempel zu statuieren.

Das zeigte sich besonders deutlich im Fall von Christoph Probst. Er hatte weder an der Vervielfältigung und Verbreitung der Flugblätter noch an den nächtlichen „Graffiti“-Aktionen teilgenommen. Als Familienvater hatte er hohe Risiken vermeiden wollen, und da er in Innsbruck studierte, war er auch räumlich von den Münchner Aktionen getrennt. Als Beweismittel lag lediglich der handschriftliche Text eines unveröffentlichten Flugblattentwurfs vor, den außer Hans Scholl niemand gelesen hatte. Der für die Verurteilung herangezogene Paragraph setzte jedoch das Merkmal „Öffentlichkeit“ voraus, und auch dann konnte „in minder schweren Fällen“ von der Höchststrafe abgesehen werden. Anders als der Pflichtverteidiger der Geschwister Scholl, August Klein, der kläglich versagte, zeigte Ferdinand Seidl, der Verteidiger von Christoph Probst, einiges Engagement: Er beantragte, das Hauptverfahren gegen seinen Mandanten nicht zu eröffnen. Doch Freisler ließ sich auf nichts ein, was das Todesurteil in

Tafel links:
Hans Scholl,
Sophie Scholl,
Christoph Probst.
*Tafel rechts obere
Reihe:*
Alexander Schmorell,
Professor Dr.
Kurt Huber,
Willi Graf,
Hans Hirzel,
Susanne Hirzel,
Franz J. Müller,
Heinrich Guter.
*Tafel rechts untere
Reihe:*
Eugen Grimminger,
Dr. Heinrich
Bollinger,
Helmut Bauer,
Dr. Falk Harnack,
Gisela Schertling,
Katharina
Schüddekopf,
Traute Lafrenz.

Frage gestellt hätte. Nachträglich fügte der Reichsanwalt Weyersberg noch rasch ein „Rundfunkverbrechen“ in die mündliche Anklage ein, weil Probst Nachrichten eines ausländischen Senders in seinen Text aufgenommen hatte. Aber die Rundfunkverordnung sah nur für „besonders schwere Fälle“ der weiteren Verbreitung die Todesstrafe vor. Es war reine Willkür, einen unveröffentlichten Text als besonders schweren Fall zu werten.

Hin-Richter. Die fünf Richter machten sich zu Handlangern des NS-Terrors, und das von Freisler handschriftlich entworfene Urteil nennt auch einen Grund dafür: „Wenn solches Handeln anders als mit dem Tode bestraft würde, wäre der Anfang einer Entwicklungskette gebildet, deren Ende einst – 1918 war“. Hier wird erkennbar, wie tief die Furcht saß, die „Heimatfront“ könnte genauso wie am Ende des Ersten Weltkriegs ins Wanken geraten und in eine revolutionäre Bewegung münden. Die Katastrophe von Stalingrad hatte die latente Furcht soeben dramatisch verschärft. Um so mehr lag Freisler und seinen Beisitzern daran, mit einem drastischen Urteil die Gefahr der Ausbreitung von Unruhe und Widerstand im Keim zu ersticken.

Deshalb glich auch die Behandlung des Gnadengesuchs für die drei Verurteilten, das der Vater von Hans und Sophie Scholl sofort in die Wege leitete, einer Farce. Statt einer eingehenden Prüfung ging es ruckzuck: Schon nach ein paar Telefonaten traf die Entscheidung

Bekanntmachungen über die Vollstreckung von Todesurteilen des Volksgerichtshofs wurden zur Abschreckung an Litfasssäulen und Plakatwänden angebracht. So auch jene über die Hinrichtung von Hans Scholl, Sophie Scholl und Christoph Probst.



des Reichsjustizministers Thierack fernmündlich ein: keine Gnade, sondern Vollstreckung noch am selben Tag! Um 16 Uhr eröffnete man den Geschwistern Scholl und Christoph Probst in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim, dass die Todesstrafe in einer Stunde vollstreckt werde. Kurz nach 17 Uhr wurden sie mit dem Fallbeil hingerichtet. Auch diese Eile war wieder ganz ungewöhnlich, sogar regelwidrig, denn noch galt eine Verordnung, wonach die Verurteilten den Zeitpunkt der Hinrichtung mindestens acht Stunden zuvor erfahren sollten.

Propagandistische Auswertung. Bei der öffentlichen Berichterstattung stand das Regime vor einem Dilemma. Einerseits wollte man reichsweite Berichte in großer Aufmachung vermeiden, um „*der ausländischen Propaganda kein Material zu liefern*“.⁸ In seiner berühmterberichtigten Sportpalastrede („*Wollt ihr den totalen Krieg?*“) hatte Goebbels am 18. Februar 1943 voller Pathos die Parole „*der Engländer*“ zurückgewiesen, das deutsche Volk habe „*sein Vertrauen zum Führer verloren*“. Große Berichte über den Münchner Widerstandskreis hätten da geradezu kontraproduktiv gewirkt. Andererseits konnte der Prozess seine abschreckende Wirkung ja nur entfalten, wenn man die Urteile publik machte. Die Lösung lag darin, dass sich die Presseberichte über die drei Todesurteile auf den süddeutschen Raum konzentrierten und auf hinteren Seiten zu finden waren.⁹ In München, wo der Widerstand der Weißen Rose am meisten Aufsehen erregt hatte, verkündeten außerdem rote Plakate drei Tage lang: „*Der 24 Jahre alte Hans Scholl, die 21 Jahre alte Sophia Scholl*“ und „*der 23 Jahre alte Christoph Probst*“ seien wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung zum Tode verurteilt und am selben Tag hingerichtet worden.¹⁰

Und wie reagierte die Münchner Bevölkerung? Im Reichsjustizministerium wurde aktenkundig, das „*Urteil und seine sofortige Vollstreckung*“ habe „*bei der Münchener Bevölkerung eine wenig verständnisvolle Aufnahme gefunden*“.¹¹ Man darf vermuten, dass das so stark hervorgehobene jugendliche Alter der Hingerichteten zu der reservierten Haltung beigetragen hat, die bemerkenswert ist, jedoch nicht das Gesamtbild kennzeichnet: In einer Großkundgebung der Münchner Studentenschaft wurden die Urteile am Abend des 22. Februar 1943 „*mit stürmischem Beifall*“ bedacht.¹² Das NS-Regime konnte freilich nicht verhindern, dass die psychologische Kriegsführung der Alliierten den Widerstand der Weißen Rose dann doch im Kampf gegen Hitler aufgriff: Thomas Mann widmete den Hingerichteten am 27. Juni 1943 in einer Rundfunksendung der BBC ein ehrendes Gedenken, und die Royal Air Force warf das sechste Flugblatt im Sommer 1943 in rund fünf Millionen Exemplaren über Deutschland ab.¹³

2. Der zweite Prozess

Vergleichende Einordnung. Die Hauptverhandlung gegen Alexander Schmorell, Willi Graf und Kurt Huber sowie weitere elf Angeklagte fand am 19. April 1943 wiederum im Münchner Justizpalast statt.¹⁴ Abermals hatte Gauleiter Giesler auf die Wahl dieses Ortes gedrängt und mithilfe der Partei-Kanzlei der NSDAP eine entsprechende Anweisung erreicht.¹⁵ Auch darüber hinaus zeigte er wieder „großes Interesse an der Erledigung des Verfahrens“.¹⁶ Die Richterbank war genauso besetzt wie beim ersten Mal. Also war auch der SA-Gruppenführer Hanns Bunge wieder präsent, der nach dem Krieg dreist behauptete, er habe sein Amt als VGH-Beisitzer von 1936 bis 1945 „dazu benützt, um nach Möglichkeit das Unheil zu verhindern, das allzu willfährige Berufsrichter anzurichten sich nicht scheuten“.¹⁷ In den beiden Prozessen gegen die Weiße Rose war davon nichts zu spüren. Dort führte nur Freisler das Wort, die anderen vier bildeten eine stumme Kulisse.

Doch unterschieden sich die beiden Prozesse in mancher Hinsicht, am deutlichsten mit Blick auf die zeitlichen Abläufe. Der erste stand ganz im Zeichen von Eile, Hast und Hektik, um möglichst schnell ein drastisches Exempel zu statuieren. Zwischen der Verhaftung der Geschwister Scholl und ihrer Hinrichtung verstrichen daher nur vier Tage, im Fall von Christoph Probst sogar nur zwei. Ganz anders das Timing beim zweiten Prozess: Bei Alexander Schmorell und Kurt Huber vergingen fast fünf Monate zwischen Verhaftung und Hinrichtung, bei Willi Graf sogar acht. Das lag zum einen an Besonderheiten im Gnadenverfahren, zum anderen aber – vor allem bei Willi Graf – daran, dass die Gestapo die Verurteilten aus ermittlungstechnischen Gründen weiter benötigte. Denn nun ging es darum, das gesamte Netzwerk der Widerstandsgruppe bis in kleine Verästelungen zu erfassen und auszulöschen. Diese Priorität machte es auch möglich, dass öffentliche Berichte über den zweiten Prozess nahezu ganz unterblieben.¹⁸ Im Gerichtssaal war zwar wieder Parteiprominenz versammelt, darunter Gauleiter Giesler und Münchens Oberbürgermeister Fiehler,¹⁹ auch Vertreter der Wehrmacht waren geladen, aber man hielt es nicht für ratsam, erneut öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Widerstandskreis zu lenken. Ein weiterer Unterschied: Diesmal war die Zahl der Angeklagten größer, das Spektrum der Tatbestände breiter, so dass Freisler mit abgestuften Strafmaßen hantierte – bis hin zu einem überraschenden Freispruch.

Drei weitere Todesurteile. Wie kaum anders zu erwarten, verhängte Freisler gegen die drei Hauptangeklagten wiederum die Todesstrafe. Denn er rechnete Alexander Schmorell, Willi Graf und Kurt Huber ebenso wie die drei Verurteilten des ersten Prozesses zum „Kern der

Dolchstoß-Organisation“, wie es in den Urteilsgründen hieß. Damit folgte er uneingeschränkt dem Strafantrag des Oberreichsanwalts, den diesmal Adolf Bischoff vertrat. In allen drei Fällen hatten die Verteidiger für ein „*Absehen von der Todesstrafe*“ plädiert, was abermals zeigt, dass die Rechtslage und die Interpretation der Tatbestände nicht zwingend die Maximalstrafe erforderten.²⁰ Wieder ist auch die aggressive Prozessführung Freislers bezeugt, der insbesondere Schmorell und Huber „*mit Hohn und Spott*“ überschüttete.²¹ Kurt Huber hatte ein detailliertes Verteidigungskonzept ausgearbeitet, in dem er mit Kritik an dem, was er den „*inneren Bolschewismus*“ des NS-Staats nannte, nicht sparte, und das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Rückkehr zum Rechtsstaat forderte.²² Doch Freisler ließ ihn nur eingeschränkt zu Wort kommen und verbat sich mehrfach „*politische Tiraden*“.²³

Zehn Freiheitsstrafen und ein Freispruch. Freisler war ein „*furchtbarer Jurist*“ (Ingo Müller), zugleich eine unberechenbare und schillernde Persönlichkeit. Als Herr über Leben und Tod gefiel es ihm, zuweilen auch etwas Milde zur Schau zu tragen. So folgte er in einem Fall nicht dem Antrag auf Todesstrafe. Das betraf Eugen Grimminger, einen Freund der Familie Scholl, der den Widerstand der Weißen Rose mit einer erheblichen Geldsumme unterstützt hatte. Damit war der Kauf eines effizienten Vervielfältigungsapparats möglich geworden. Das hätte ihn im ersten Prozess unweigerlich den Kopf gekostet, denn zu diesem Zeitpunkt waren aus politischen Gründen ausnahmslos Todesurteile erwünscht. Die Willkür im Fall des Justizmords an Christoph Probst hatte dies grell beleuchtet. Nun aber folgte Freisler einem Antrag des Pflichtverteidigers Eduard Eble, der sich ungewöhnlich stark für seinen Mandanten einsetzte: das Gericht möge Grimmingers Angestellte Tilly Hahn als entlastende Zeugin hören. Von diesem Anwalt in den Tagen zuvor gut beraten, argumentierte Tilly Hahn so geschickt mit der Fürsorge des Angeklagten für seine als Soldaten an der Front kämpfenden Angestellten, dass Freisler sich – ob gespielt oder tatsächlich – beeindruckt zeigte und den Vorwurf der Feindbegünstigung fallen ließ. So kam es im Urteil zu der sonderbar gewundenen Formulierung: Grimminger habe „*einem feindbegünstigenden Hochverräter Geld gegeben. Zwar kann ihm nicht zum Bewusstsein, dass er dadurch half, den Feind des Reiches zu begünstigen. Aber er rechnete damit, dass dieser das Geld benutzen könnte, um unserem Volk seine nationalsozialistische Lebensform zu rauben. Weil er so einen Hochverrat unterstützt hat, bekommt er zehn Jahre Zuchthaus*“.

Anders als bei den drei zum Tode Verurteilten blieb das Urteil bei allen anderen Angeklagten unter dem vom Ankläger geforderten Strafmaß. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen immer noch



Roland Freisler, Vorsitzender Richter



Martin Stier, Beisitzer



Franz Breithaupt, Laienrichter



Hanns Bunge, Laienrichter



Max Köglmaier, Laienrichter



Johann Reichardt, Scharfrichter

um drakonische Strafen. So erhielten Heinrich Bollinger und Helmut Bauer wegen der Nichtanzeige der „hochverräterischen Umtriebe“ plus Abhören ausländischer Nachrichten sieben Jahre Zuchthaus! Die Abiturienten Hans Hirzel und Franz Müller – im Urteil als „unreife Burschen von Staatsfeinden verführt“ abgetan – wurden mit fünf Jahren Gefängnis bestraft, weil sie von Ulm aus Flugblätter verbreitet hatten. Männliche Angeklagte traf tendenziell eine härtere Strafe als weibliche. So erhielt Heinrich Guter für das Delikt der Nichtanzeige 18 Monate Gefängnis. „Gisela Schertling, Katharina Schüddekopf und Traute Lafrenz haben dasselbe verbrochen“, heißt es im Urteil (dem aktiven Widerstand von Traute Lafrenz kam der VGH erst später auf die Spur), um dann fortzufahren: „Als Mädchen bekommen sie dafür ein Jahr Gefängnis“.

Erstaunlicherweise gab es auch einen Freispruch, und zwar für den im Dienst der Wehrmacht stehenden Dramaturgen Falk Harnack. Sein Bruder Arvid hatte in Berlin zur Widerstandsgruppe „Rote Kapelle“ gehört, wie der Fahndungsname der Gestapo lau-

tete. Vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt, war Arvid im Dezember 1942 hingerichtet worden, im Februar 1943 auch dessen Frau Mildred. Hans Scholl und Alexander Schmorell führten mit Falk Harnack konspirative Gespräche, an denen im Februar 1943 auch Kurt Huber und Willi Graf teilnahmen. Die Anklage verlangte nun eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren wegen Nichtanzeige von Hochverrat, doch Freislers Tribunal sprach Harnack frei. Die Richter hielten ihm „*einmalig besondere Verhältnisse*“ zugute, da er „*unter dem Eindruck seines schweren Familienerlebnisses*“ gestanden habe. Eine geradezu verblüffende Begründung, zumal die Perversion des Rechts im NS-Regime eher umgekehrt in Richtung „Sippenhaft“ wies.

Über den wahren Grund des Freispruchs ist daher viel gerätselt und spekuliert worden. Hatte Falk Harnack, wie er später für sich in Anspruch nahm, Freisler mit einem geschickten Auftritt auf seine Seite gezogen? Wollte die Gestapo ihn auf freiem Fuß sehen, um ihn auf der Suche nach weiteren Kontakten überwachen und beschatten zu können? Ein neuer Aktenfund verweist auf eine andere Spur. Im Reichsjustizministerium missfiel die Begründung des Freispruchs so sehr, dass in einer Besprechung mit dem Minister ein „*außerordentlicher Einspruch*“ erwogen wurde. Zwar entschieden die Senate des VGH in erster und letzter Instanz, so dass es gegen die Urteile kein Rechtsmittel gab. Aber bei schwerwiegenden Bedenken konnte der Oberreichsanwalt gegen ein Urteil Einspruch einlegen – mit der Folge, dass ein besonderer Senat des VGH die Sache von neuem verhandeln musste.²⁴ „*Hiervon ist nur abgesehen worden*“, vermerkte man in der Strafrechtsabteilung des Ministeriums, „*weil die besondere Lage des Angeklagten im Falle einer Verurteilung voraussichtlich im Gnadenverfahren hätte berücksichtigt werden müssen*“.²⁵ Im Klartext bedeutet das: Bei der Bearbeitung eines Gnadengesuchs – die administrative Steuerung oblag dem Oberreichsanwalt, zuständigshalber war das Oberkommando der Wehrmacht einzubeziehen – hätte die Gefahr bestanden, dass der Komplex der Roten Kapelle ins Blickfeld der anzuhörenden Dienststellen geriet. Anders konnte man Harnacks „besondere Lage“ ja nicht beurteilen. Dieser Komplex galt jedoch als Geheimsache. Daher wollte man im Ministerium lieber die Finger davon lassen. Man darf annehmen, dass darin auch Freislers Motiv lag.

„**Eine Ungeheuerlichkeit**“. Die Anklageschrift nannte elf Namen, auf der Anklagebank saßen jedoch drei weitere Personen: die Studentinnen Lafrenz, Schertling und Schüddekopf. Gegen diese erhob der Reichsanwalt nachträglich mündliche Anklage, und Freisler wies ihnen während der laufenden Verhandlung Pflichtverteidiger zu, die wegen anderer Mandanten im Raum saßen. Man stelle sich vor: Diese drei Beschuldigten kannten die Anklageschrift gar nicht; es war

ihnen auch nicht möglich, vor der Hauptverhandlung mit ihren Verteidigern zu sprechen. Und diese wiederum waren nicht in der Lage, sich angemessen vorzubereiten. Keiner von ihnen protestierte, nur im Rückblick nach 1945 sprach einer von einer „*Ungeheuerlichkeit*“.²⁶ Als Traute Lafrenz sich etwas später in einem Disziplinarverfahren der Universität München zur Wehr setzte, gab sie eine plastische Schilderung der rechtswidrigen Prozedur: Der Verteidiger, dessen Namen sie gar nicht kenne, habe ihre Akten erst während der Verhandlung lesen können und ihr keinerlei Fragen zur Sache oder zur Person gestellt. Der Richter habe ihre Akten in der Pause durchgesehen. Sie selber sei ebenfalls unvorbereitet gewesen, „*da ich niemals eine Anklageschrift erhalten hatte und da ich erst morgens im Laufe der Sitzung erfuhr, dass auch gegen mich verhandelt wird. Bis dahin dachte ich, dass ich als Zeugin vorgeführt werde*“.²⁷

Ungeheuerlich war auch ein weiterer Vorfall. Nachdem Freisler mehrere Flugblätter als Beweismittel vorgelesen hatte, erhob sich Lorenz Roder, der Wahlverteidiger Kurt Hubers, und legte mit empörter Geste sein Mandat nieder, „*da er nach Kenntnis vom Inhalt der Flugblätter, die ihm bisher unbekannt waren, die Wahlverteidigung des Huber nicht mehr führen könne*“. So steht es im Protokoll. Hatte Roder sich also mit der Aktenlage zuvor gar nicht hinreichend vertraut gemacht? Oder nutzte er die Gelegenheit, um sich vor der im Gerichtssaal versammelten Parteiprominenz imponierend in Szene zu setzen – zum eigenen Ruhm und zu Lasten des Mandanten? Auf Röders verstörenden Auftritt traf wohl beides zu.²⁸

Keine Gnade. Hitler ließ seinen Chefadjutanten Julius Schaub am 27. Februar 1943 eine Weisung an den Reichsjustizminister übermitteln: Alexander Schmorell solle „*wie die übrigen Täter abgeurteilt, aber vorläufig nicht hingerichtet werden*“.²⁹ Es ist nicht ganz klar, wer diese Intervention an höchster Stelle ausgelöst hat – vermutlich Heinrich Himmler, der oberste SS- und Polizeichef, der wohl weitere Klärungen wünschte, da ihm die russischen Bindungen Schmorells ins Auge fielen.³⁰ Eindeutig sind jedoch die Gründe, die das Reichsjustizministerium bewogen, die Vollstreckung der drei Todesurteile nach dem Urteilsspruch vom 19. April 1943 noch längere Zeit hinauszuschieben. Damit berücksichtigte es zum einen das Interesse der Gestapo an weiteren Ermittlungen; zum anderen ließ sich die Bearbeitung der Gnadengesuche diesmal nicht mit einer Handbewegung abtun.

Die weiteren Ermittlungen der Gestapo betrafen vor allem Willi Graf. Er hatte Fahrten ins Rheinland und an die Saar unternommen, um Mitstreiter zu gewinnen. Daher benötigte man ihn nun noch für „*Gegenüberstellungen*“, wie der Justiz mehrfach mitgeteilt wurde. So ordnete der Oberreichsanwalt am 29. Juni 1943 zwar die Hinrich-

tung von Alexander Schmorell und Kurt Huber an – sie wurden am 13. Juli 1943 enthauptet –, doch im Falle von Willi Graf wartete er noch ab. Erst Ende September 1943 ließ die Münchner Gestapo ihn wissen, dass gegen die Vollstreckung des Todesurteils „*keine Bedenken mehr*“ bestünden, woraufhin er die Hinrichtung nunmehr „*mit größter Beschleunigung*“³¹ veranlasste. Willi Graf wurde am 12. Oktober 1943 enthauptet.

Für das Einreichen von Gnadengesuchen hatte es im Eiltempo des ersten Prozesses nur ein winziges Zeitfenster gegeben. Diesmal war das anders. Die Angehörigen und Anwälte der zum Tode Verurteilten nutzten die größere Zeitspanne intensiv – so dass die Bearbeitung der Gnadenverfahren sich hinzog – und im Juni 1943 stellte sich sogar heraus, dass die Justiz bislang die Frage der Kompetenzverteilung falsch eingeschätzt hatte. Im Reichsjustizministerium hatte man angenommen, dass das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) die im ersten und zweiten Prozess verurteilten Sanitätssoldaten – Hans Scholl, Christoph Probst, Alexander Schmorell und Willi Graf – aus der Wehrmacht ausgeschlossen habe, so dass das Gnadenrecht auf den Justizminister übergegangen sei. Im OKW hatte man die grundlegende Vereinbarung jedoch anders verstanden: diese Soldaten sollten zwar von einem Zivilgericht (dem VGH) abgeurteilt werden, blieben aber bis zum Zeitpunkt des Urteils noch Angehörige der Wehrmacht. Demnach war das OKW dafür zuständig, eine Gnadenentscheidung Hitlers herbeizuführen. Eine miserable Kommunikation hatte die Kompetenzfrage bis in den Juni hinein im Unklaren gelassen. Dann nahm das OKW das Heft in die Hand und bereitete in Sachen Schmorell und Graf die Entscheidung Hitlers vor. Der lehnte am 25. Juni 1943 einen Gnadenerweis mit eigenhändiger Unterschrift ab.³² Für Kurt Huber als Zivilisten zuständig, entschied Minister Thierack ebenfalls: keine Gnade. Im Rückblick auf das Hauptverfahren des ersten Prozesses wird somit ein weiterer Verfahrensfehler erkennbar: Thierack hatte die Kompetenzfrage damals nicht hinreichend geklärt und im Falle von Hans Scholl und Christoph Probst seine eigene Zuständigkeit bedenkenlos überschritten.

3. Der zertrümmerte Rechtsstaat

Die Weiße Rose hatte gegen die Zertrümmerung des Rechtsstaats im Nationalsozialismus Protest erhoben und – um das fünfte Flugblatt zu zitieren – den „*Schutz des einzelnen Bürgers vor der Willkür verbrecherischer Gewaltstaaten*“ gefordert. Die beiden VGH-Prozesse im Münchner Justizpalast werfen ein bezeichnendes Licht auf die herrschende Willkür. Dabei lassen sich drei Ebenen unterscheiden.

Die erste bezieht sich auf die Innenansicht der beiden Verfahren. Es gab da keine unparteilichen Richter, der Verhandlungsstil war darauf angelegt, die Angeklagten zu diffamieren und selbst nach Maßstäben des geltenden NS-Rechts ging nicht alles rechtmäßig zu. Besonders drastisch springt die Willkür ins Auge, mit der das Gericht Christoph Probst in den Tod schickte. Da hielt sich Freisler strikt an eine Maxime, die Minister Thierack ihm bei der Amtseinführung als VGH-Präsident mit auf den Weg gegeben hatte: *„die Ideen und Absichten der Staatsführung als das Primäre zu sehen, das Menschen schicksal, das von ihm abhängt, als das Sekundäre“*.³³

Auf der zweiten Ebene kommt der VGH als Institution in den Blick – ein Gericht, das sich bedingungslos den politischen Zielen der Machthaber unterwarf und durch massenhafte Verhängung von Todesurteilen Terror verbreitete, nicht selten auch in Bagatelldfällen. Einige Rechtshistoriker haben den Akzent anders gesetzt und betont, dass der VGH auch Züge einer normalen Gerichtstätigkeit gezeigt habe. Das trifft wohl zu, besagt jedoch nur, dass Terror und Normalität ineinandergreifen können. Mit anderen Worten: Auch in juristisch halbwegs korrekten Formen kann die Strafjustiz zu politischen Zwecken missbraucht werden. Woraus folgt, dass es eben nicht allein auf die Beachtung juristischer Formen ankommt, sondern auch auf die substantielle Verankerung der Justiz in den Grund- und Menschenrechten.

Dies führt schließlich zur dritten Ebene, die das NS-Regime als Ganzes ins Blickfeld rückt – ein Regime, das die Grund- und Menschenrechte missachtete, auch wenn es in mancher Hinsicht die Fassade des Rechtsstaats aufrechterhielt. Wenn ein solches Regime den Ruf nach elementaren Freiheitsrechten als Hochverrat definiert, dann erweist das nur, dass diese Rechte außer Kraft gesetzt waren. Und wenn ein solches Regime die Justiz als Instrument zur Vernichtung politischer Gegner einsetzt, dann wird Recht zu Unrecht pervertiert. Darin liegt, möchte man meinen, eine recht einfache und klare Erkenntnis. Nach 1945 hat sie sich jedoch nicht ohne Hindernisse durchgesetzt. Bezeichnenderweise ist kein einziger Richter oder Staatsanwalt des Volksgerichtshofs in der Bundesrepublik rechtskräftig verurteilt worden.

- 1 Das Folgende fasst meine ausführlichere Darstellung des ersten Prozesses zusammen: Der Volksgerichtshof und die Weiße Rose – 80 Jahre danach. Eine Analyse der nationalsozialistischen Terrorjustiz, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 71 (2023), S. 129–148. Für detaillierte Belege sei darauf verwiesen. Grundlegende Edition: Martin Kalusche (Hrsg.), Quellen zur „Weissen Rose“ im Jahr 1943, <https://www.quellen-weiße-rose.de>. Künftig zitiert: QWR TT.MM.JJJJ, Nr. des Dokuments. Bisher sind dort die Tage vom 17. Februar 1943 bis 23. März 1943 dokumentiert (zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2023).
- 2 Vgl. Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften. Eine Sammlung der vom Reichsminister der Justiz erlassenen Verwaltungsvorschriften und wichtigen Einzelerlasse auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrens, hrsg. von Karl Krug u. a., 3., völlig neubearbeitete Auflage nach dem Stand vom 1. Januar 1943, Berlin 1943, S. 87. Herrn Tobias Rottmeir danke ich für den Hinweis auf den auch heute aus rechtsstaatlichen Gründen vorgesehenen „Jourdienst“ dieser Art (§ 128 Abs. 1 Satz 1 StPO).
- 3 Faksimile und Transkription in QWR 22.02.1943, E 11.
- 4 Erinnerungsbericht des damaligen Gerichtsreferendars Leo Samberger, QWR 22.02.1943, E 91.
- 5 Vgl. die Urteilsbegründung: QWR 22.02.1943, E 12.
- 6 Wie Fn. 4.
- 7 Petra Weber, Gescheitertes „Neu Beginnen“ – Hermann Louis Brill (1895–1959), in: Bastian Hein/Manfred Kittel/Horst Möller (Hrsg.), Gesichter der Demokratie. Porträts zur deutschen Zeitgeschichte, München 2012, S. 125–143, Zitat S. 130.
- 8 Vermerk im Reichsjustizministerium, QWR 01.03.1943, E 07.
- 9 Vgl. z.B. den Bericht in: Völkischer Beobachter, 23. Februar 1943, Süddeutsche Ausgabe, S. 4, QWR 23.02.1943, E 02. Dort auch Hinweise auf weitere Presseberichte.
- 10 Vgl. die Abbildung auf S. 29. Der Text des Plakats wurde anscheinend auch von regionalen Zeitungen übernommen, so jedenfalls vom Fränkischen Kurier, 27. Februar 1943, Bundesarchiv (BArch), R 3018/18432.
- 11 Vermerke im Reichsjustizministerium: QWR 27.02.1943, E 04; QWR 01.03.1943, E 07.

- 12 Sönke Zankel, Mit Flugblättern gegen Hitler. Der Widerstandskreis um Hans Scholl und Alexander Schmorell, Köln 2008, S. 461 f.
- 13 Zankel, Mit Flugblättern, S. 553–555.
- 14 Die Anklageschrift, 8. April 1943, und das Urteil, 19. April 1943, in BArch R 3018/18432; das Sitzungsprotokoll in BArch R 3018/18409.
- 15 Vgl. Partei-Kanzlei an den Reichsjustizminister, 18. März 1943 mit Bezug auf den entsprechenden Wunsch Gieslers, BArch R 3018/18432.
- 16 Der Oberreichsanwalt an den Reichsjustizminister, 30. Juli 1943, BArch R 3018/18432.
- 17 Schreiben seines Anwalts an die Spruchkammer des Internierungslagers Moosburg, 20. April 1948, Staatsarchiv München, SpK K 228.
- 18 Der Erinnerung des Pflichtverteidigers von Kurt Huber zufolge (vgl. Fn. 23) brachte der Völkische Beobachter am 21. April 1943 eine Kurznotiz über das Urteil. Eine Durchsicht der Süddeutschen Ausgabe A bestätigt das nicht. Eine Bekanntgabe der Vollstreckungen durch Presse und Plakate wurde untersagt. Vgl. Schreiben des Oberreichsanwalts an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht München I, 29. Juni 1943, BArch R 3018/18418.
- 19 Einem Erinnerungsbericht von Falk Harnack (1947) zufolge, Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München, ED 474/288.
- 20 Es handelte sich um zwei Pflichtverteidiger (Hugo Diepold für Graf, August Deppisch für Huber) und einen Wahlverteidiger (Siegfried Deisinger für Schmorell).
- 21 Wolfgang Huber, Kurt Huber vor dem Volksgerichtshof. Zum zweiten Prozess gegen die Weiße Rose, Essen 2009, S. 255.
- 22 Kommentierte Edition des Verteidigungskonzepts ebenda, S. 208–228, demnächst auch in: <https://www.quellen-weiße-rose.de>.
- 23 Bericht von Hubers Anwalt August Deppisch über den Prozess, 27. August 1945, Stadtarchiv München, NL-HUB-K-027. Rätselhaft ist eine – sonst unbelegte – Darstellung in Deppischs Gnadengesuch, 21. April 1943: Huber habe in der Hauptverhandlung „ohne jede Umschweife erklärt, seine Handlungsweise tief zu bedauern und zu bereuen“, BArch R 3018/18412. Vermutlich bezog er sich darauf, dass Huber sich von der Endredaktion des sechsten Flugblatts

- distanzierte. Er hatte den Entwurf verfasst, doch hatte Hans Scholl den Aufruf zur Unterstützung der Wehrmacht (die Huber als möglichen Widerpart der NS-Partei einschätzte) weggestrichen.
- 24 Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky, München 2011, S. 816 f.
- 25 Rückblickender Vermerk in der Abt. IV des Ministeriums, 29. Oktober 1943, BArch R 3018/18432.
- 26 August Deppisch im Erinnerungsbericht (wie Fn. 23).
- 27 Erklärung von Traute Lafrenz, 15. Juni 1943, BArch R 3018/18417.
- 28 Seine Zulassung als Wahlverteidiger hatte Roder am 15. April 1943 beim VGH beantragt. Am Tag darauf wurde er für den 19. April 1943 zur Hauptverhandlung geladen, doch dieses Schreiben traf erst am Verhandlungstag in seinem Büro ein, BArch R 3018/18410. Als Pflichtverteidiger wurde August Deppisch bestellt, der zuvor schon Kontakt mit Kurt Huber aufgenommen hatte.
- 29 QWR 27.02.1943, E 04.
- 30 Alexander Schmorell hatte eine (früh verstorbene) russische Mutter. Seine enge mentale Bindung an Russland war im Verhör vom 25. Februar 1943 deutlich geworden. Als Himmler am 11. April 1943 einen Gnadenerweis ablehnte, wies er besonders auf den „russischen Blutsanteil“ Schmorells hin. Zu dieser Ablehnung vgl. Christiane Moll (Hrsg.), Alexander Schmorell, Christoph Probst. Gesammelte Briefe, Berlin 2011, S. 271.
- 31 Der Oberreichsanwalt an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht München I, 29. September 1943, BArch R 3018/18420.
- 32 Faksimile in Detlef Bald, Die „Weiße Rose“. Von der Front in den Widerstand, 2. Aufl. Berlin 2009, S. 191.
- 33 Sarah Schädler, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945), Tübingen 2009, S. 355.



Die Zertrümmerung des Rechtsstaats. Der Volksgerichtshof und das Versagen der Nachkriegsjustiz

Christoph Safferling

Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales
Strafrecht und Völkerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Im Justizpalast in München ist ein Erinnerungsort, ein Gedenkort entstanden. Im Vordergrund steht dabei allerdings nicht der Mut der jungen Menschen, die für ihren Einsatz für die Freiheit ermordet wurden. Es ist ein Ort der Mahnung für Juristinnen und Juristen. Die Erinnerung an die Pervertierung, an die Zertrümmerung des Rechtsstaats steht im Vordergrund. Zertrümmert wurde er nicht irgendwo, sondern hier im Justizpalast, im Palast des Rechts, dem „Symbol der Unabhängigkeit der Justiz“, wie vor einem halben Jahr zur Feier des 125-jährigen Jubiläums der Eröffnung des Münchener Justizpalastes in der Süddeutschen Zeitung zu lesen war. Ein Ort des Schreckens war es geworden, dieses Symbol der Unabhängigkeit. Es wurde zu diesem Schreckensort gemacht von einer juristischen Elite, die nach mehrjährigem Studium und Referendariat zwei Staatsexamina

Links: Der ehemalige Schwurgerichtssaal, Schauplatz des ersten Weiße Rose Prozesses. In diesem Saal des Münchener Justizpalastes, der im Zweiten Weltkrieg zerstört wurde, verurteilt der Volksgerichtshof am 22. Februar 1943 Sophie Scholl, Hans Scholl und Christoph Probst zum Tode.

abgelegt hatte, nicht in ideologischer Verblendung, sondern in der Demokratie der Weimarer Republik. Sie verwandelten das Recht, das Freiheit und Stabilität garantieren sollte, in Willkür und Terror.

Viele Jahre lang hat diese Generation sich und uns erfolgreich eingeredet, die positivistische Rechtslehre habe sie den nationalsozialistischen Angriffen auf den Rechtsstaat hilflos ausgeliefert, man habe doch nur die Gesetze angewendet und sei unschuldig an deren Inhalt und ebenso an den Ergebnissen der Urteile, sei nur in den Ämtern verblieben, um die Reste des Rechtsstaats unter ständiger persönlicher Bedrohung durch die Partei zu verteidigen. Man durfte den Führer in seinem Zorn auf die Juristen natürlich nicht ärgern.

1. NS-Justiz

Gleichschaltung. Es war eines der Kernelemente des Nationalsozialismus, die Funktionselemente der Gesellschaft mitzunehmen und in die „Bewegung“ zu integrieren. Ein blanker Terrorstaat, errichtet auf reiner Willkür ohne Rechtsformen, hätte die Nationalsozialisten nicht an der Macht gehalten. Adolf Hitler bediente sich des Rechtssystems und der Juristen. Mag er für diese auch wenig Sympathie gehabt haben, er brauchte sie. Die Akzeptanz seiner Person, seines Führerstatus war davon abhängig, dass die Autorität des Rechtssystems und der Richter in Deutschland ihn unterstützte und so legitimierte. Die Juristen mussten mitgenommen werden und sie gingen bereitwillig.

Unmittelbar nach der Machtübernahme erfolgte die Ausrichtung der Verfassung auf den Nationalsozialismus nach den drei Kernprinzipien, in den Worten Carl Schmitts kurz zusammenfasst: „*Staat, Bewegung, Volk*“.¹ Das geschah in atemberaubender Geschwindigkeit und vor aller Augen, wie in der Ausstellung zu sehen ist. Die Justiz diente dabei nicht mehr der Kontrolle der Macht, sondern der Durchsetzung der rassistischen Ideologie. Die Juristen, die mit erhobenem rechtem Arm dem Führer die Treue schworen, waren demnach auch keine „Techniker des Rechts“, das hätte nicht ausgereicht. „Rechtswahrer“ sollten sie sein, Bewahrer des deutschen Volkes, Bewahrer der Herrenrasse, Bewahrer des Führers.

Der Volksgerichtshof. Die alten Strukturen der ordentlichen Gerichtsbarkeit blieben erhalten, aber es wurden zur Effizienzsteigerung Parallelstrukturen geschaffen, typisch für die nationalsozialistische Administration. Bereits 1933 wurden Sondergerichte und 1934 der Volksgerichtshof eingerichtet mit vielen Stellen für aufstrebende Karrieristen. Der Volksgerichtshof war zunächst als Sondergericht konzipiert, später ab 1936 als ordentliches Gericht, und sollte dem Schutz vor den Feinden von innen dienen. Angriffe auf den Führer

(Hochverrat/Landesverrat oder nach dem Heimtücke-gesetz), und im Krieg Angriffe auf die „Wehrkraft“ (nach der Volksschädlingsver-ordnung), sollten hier mit der gleichen Härte und Unerbittlichkeit bekämpft werden wie an der militärischen Front der äußere Feind. Roland Freisler, zu dieser Zeit Staatssekretär im Reichsjustizministe-rium, hat diese Funktion immer wieder betont: Die Sondergerichte seien die Panzertruppe der Justiz.

In Erfüllung dieser Mission war die Todesstrafe vor dem Volks-gerichtshof zumal nach 1939 die Regel. Der Volksgerichtshof ver-handelte gegen etwa 18000 Angeklagte; 5214 davon wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet, die weitaus meisten davon nach Ausbruch des Krieges und nochmals ansteigend als Roland Freisler 1942 Präsident des Volksgerichtshofs wurde.

Zum Vergleich: In den Kriegsjahren 1914–1919 gab es 141 Todes-urteile, von denen 94 vollstreckt wurden. In den 14 Weimarer Jahren gab es 1132 Todesurteile, von denen 184 vollstreckt wurden. Allein der Volksgerichtshof hat in den elf Jahren seines Bestehens die 30fache Menge an Todesurteilen zu verantworten. Nimmt man die Sondergerichte hinzu, zählen wir noch einmal 11000 Todesurteile (ohne Militärjustiz). Im faschistischen Italien Mussolinis von 1931 bis 1944 gab es 156 Todesurteile, von denen 88 vollstreckt wurden.² Die deutsche Justiz hat nicht einfach etwas härter bestraft. Die Exeku-tionskammern in den Gefängnissen wurden zu Schlachthäusern, in denen am Fließband getötet wurde und aus denen Ströme von Blut flossen.



Der Vorsitzende Richter Roland Freisler eröffnet ein Verfahren des Volksgerichtshofs gegen die Attentäter vom 20. Juli 1944 im Plenarsaal des Kammergerichts Berlin, Oktober 1944.

Der vormalige Laienrichter am Volksgerichtshof Hans Petersen beschrieb den Sinn und Zweck dieses Gerichtes im Kontext des Nürnberger Juristenprozesses folgendermaßen:

„Die Urteile des Volksgerichtshofes sind nur zu verstehen, wenn man dabei den der Strafe unterliegenden Vorsatz im Auge behält. Dieser bestand in erster Linie nicht darin, Strafe nach normalen bürgerlichen Begriffen von Vergehen und Sühne zu verhängen, sondern in der Ausmerzung einer Opposition, die die deutschen Ziele beeinträchtigen konnte.“³

Die Prozesse waren allenfalls dem Schein nach Gerichtsverfahren. Es fehlte ihnen der Kern dessen, was ein gerichtliches Verfahren ausmacht: Das Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit.

2. Nachkriegsjustiz

Aufarbeitung durch Alliierte. Nach Ende der Nazi-Herrschaft fand eine Aufarbeitung der Verbrechen zunächst durch die alliierten Besatzungsmächte statt. In den Nürnberger Prozessen und weiteren Verfahren wurden ca. 4000 Personen wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf der Grundlage des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 angeklagt und verurteilt.

Im Prozess Nr. 3 unter den Nürnberger Nachfolgeprozessen wurden 16 Juristen angeklagt, Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums, Richter der Sondergerichte, Reichsanwälte. Der US-amerikanische

Beim Nürnberger Juristenprozess sind 1947 auch Richter und Staatsanwälte des Volksgerichtshofs und von Sondergerichten angeklagt. Das Gericht verhängt vier lebenslange und sechs zeitige Freiheitsstrafen, vier Angeklagte werden freigesprochen. Bis 1956 sind alle Verurteilten entlassen oder begnadigt.



Chefankläger Telford Taylor stellte in seiner Eröffnungsrede das Programm vor: „*The temple of German Justice must be reconsecrated.*“⁴ Das Urteil machte die Verhältnisse klar: „*Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.*“⁵ Ein treffender Ausdruck, denn es war gerade der Schein des Gerichtsverfahrens, das Einhalten der gebotenen Förmlichkeit, was dem Terror eine verlogene juristische Dignität und falsche Legitimation gab.

Aufarbeitung durch die deutsche Justiz. Genau dieser Wahrheit verweigerte sich die bundesdeutsche Justiz über Jahrzehnte auf beschämende Art und Weise. Die allgemeine Stimmung unter den Juristen lässt sich anhand zweier Örtlichkeiten gut beschreiben. 1957 wurde im Erbgroßherzoglichen Palais in Karlsruhe, dem Sitz des Bundesgerichtshofs „die Tafel“ enthüllt mit folgender Inschrift:

*„Zum Gedenken an die 34 Mitglieder des Reichsgerichts und Reichanwaltschaft, die in den Jahren 1945 und 1946 in den Lagern Mühlberg an der Elbe und Buchenwald ums Leben gekommen sind.“*⁶

1974 wurde vor den Kreuzbauten in Bonn, dem damaligen Sitz des Bundesjustizministeriums, ein Gedenkstein errichtet zur Erinnerung an die Juristen, die zwischen 1933 und 1945 „*im Dienst am Recht ein Opfer der Gewaltherrschaft geworden sind*“. Der Stein steht heute in der Mohrenstraße in Berlin im „Garagenhof“ des Ministeriums. Einen Gedenkstein für die Opfer der NS-Justiz findet man hingegen nicht.

Geprägt waren die Anfangsjahre der Bundesrepublik Deutschland von Amnestiegesetzen und Verjährungsdebatten und sie mündeten schließlich in die „Kalte Amnestie“ nach der vom Bundesjustizministerium und Eduard Dreher eingefädelt Änderung des Strafgesetzbuchs, die dem 5. Strafsenat unter Werner Sarstedt das argumentative Tor öffnete, die meisten der Verbrechen der Gehilfen Adolf Hitlers für verjährt zu erklären.⁷

Der Huppenkothem-Prozess. Die Schizophrenie der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz zeigt sich in besonders dramatischer Weise in einem Strafverfahren, das die deutsche Justiz von 1951–1956 beschäftigte: Es ging um SS-Standgerichtsverfahren am 6./8. April 1945 im KZ Sachsenhausen bzw. Flossenbürg. In kurzen Prozessen ohne Verteidigung wurden Todesurteile verhängt gegen Hans von Dohnanyi, Admiral Wilhelm Canaris, Heeresrichter Karl Sack, General Hans Osten, Hauptman Ludwig Gehre und Pastor Dietrich Bonhoeffer.⁸

Richter war in diesen Verfahren Otto Thorbeck, Staatsanwalt war Walter Huppenkothem; beide wurden vor dem Landgericht München I angeklagt. Dabei stellte sich vor allem die Frage: Ist das

NS-Recht als gültiges Recht der Entscheidung zugrunde zu legen? Oder ist etwa nach der Radbruchschen Formel vorzugehen und zu fragen, ob bei unerträglichem Missverhältnis zwischen Recht und Gesetz das Gesetz unwirksam ist? Im Fall Huppenkothen/Thorbeck sprach das Landgericht München I zwei Mal frei, da auf der Grundlage des SS-Rechts allenfalls kleine Formfehler zu beobachten seien. Der Bundesgerichtshof hob die Entscheidungen zwei Mal auf und verwies dann an das Landgericht Augsburg.⁹ Das Landgericht Augsburg verurteilte in einem spektakulären Verfahren Richter Thorbeck zu vier, Staatsanwalt Huppenkothen zu sieben Jahren Zuchthaus. Die Standgerichtsverfahren seien lediglich Scheinverfahren gewesen und Ausdruck eines rechtsfeindlichen Willens der Angeklagten. Es kam erneut zur Revision.

Die personelle Zusammensetzung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hatte sich – zwischenzeitlich sind wir im Jahr 1956 – verändert und in diesem Zuge auch die Senatsmeinung. Nunmehr wurde wie selbstverständlich das SS-Recht als Maßstab herangezogen und in der Folge Richter Thorbeck freigesprochen und Huppenkothens Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord aufrechterhalten. Die Begründung war nun aber eine völlig andere: Ihm wurde ein Formfehler bei der Anwendung des SS-Rechts vorgeworfen. Er hätte vor der Urteilsvollstreckung den Gerichtsherrn (das wäre Ernst Kaltenbrunner im Reichssicherheitshauptamt gewesen) um Bestätigung des Urteils ersuchen müssen.¹⁰ Damit war höchstrichterlich geklärt: Das NS-Recht ist der Maßstab der Überprüfung und wird selbst nicht auf seine Rechtmäßigkeit im Sinne der Radbruchschen Formel hinterfragt.

In den Akten zu den Nürnberger Nachfolgeprozessen im Nürnberger Staatsarchiv findet sich eine Akte mit dem Namen Huppenkothen.¹¹ Walter Huppenkothen wurde im Mai 1947 mehrfach in Nürnberg von US-amerikanischen Anklägern als Zeuge befragt. Einmal auch von Robert Kempner (am 23. Mai 1947) und zwar in Anwesenheit der Witwe des von Huppenkothen gehenkten Hans von Dohnanyi. Dabei kam es zu folgendem Wortwechsel:

Frage (Kempner): *„Ziemlich schlimm ist das, nicht? Meinen Sie nicht? Tut ihnen das nun irgendwie leid? Ich frage Sie rein menschlich.“*

Antwort (Huppenkothen): *„Es ist schliesslich so, wie ich schon sagte, ein Putsch, der misslingt, ein Hochverrat und es ist immer schon so gewesen, dass das den Kopf gekostet hat.“*

Dieser kleine Ausschnitt lässt tief blicken und offenbart, dass Huppenkothen drei Jahre nach den Verbrechen gewiss davon überzeugt war, alles richtig gemacht zu haben.

3. Der Volksgerichtshof vor deutschen Gerichten

Das Verfahren gegen Hans-Joachim Rehse ist das einzige gegen einen Volksgerichtshofsrichter vor einem deutschen Gericht. Es belegt auf eindrucksvolle Art den Umgang der deutschen Gerichte mit dem NS-Unrecht in den 1960er Jahren.¹² Hans-Joachim Rehse wird am 27. September 1902 als Sohn eines Pfarrers in Prenden in Brandenburg geboren. Er beginnt nach dem Abitur 1921 in Berlin das Jura-Studium. Seine Staatsexamina sind „vollbefriedigend“ und „gut“. 1931 wird er in Berlin Gerichtsassessor.

Nachdem er vorher schon als Sympathisant gilt, tritt er am 1. Mai 1933 der NSDAP bei; ab 1934 ist er Hilfsarbeiter beim Volksgerichtshof, ab 1939 dort Ermittlungsrichter und ab 1941 mit 39 Jahren Hilfsrichter am Volksgerichtshof, zunächst neben Senatspräsident Otto Thierack, später im Senat mit Roland Freisler. Zur Wehrmacht muss er nicht. Seine Tätigkeit am Volksgerichtshof ist kriegswichtig. Nach dem Krieg findet er Anstellung zunächst beim Kreisverband des Roten Kreuzes in Holstein, später als Syndikus in der Kreisverwaltung, 1956 wird er Richter in Schleswig-Holstein. Allerdings werden dann Ermittlungsverfahren in Schleswig-Holstein und München eröffnet, weil seine Tätigkeit am Volksgerichtshof publik wird. Ihm wird die Mitwirkung an insgesamt 231 Todesurteilen vorgeworfen. Diese werden aber rasch wieder eingestellt. Der Grund dafür war das zwischenzeitlich ergangene Huppenkothen-Urteil, das den Maßstab für die Beurteilung juristischen Verhaltens im soeben beschriebenen Sinne festgelegt hatte.

Das 1. Verfahren in Berlin. In den 1960er Jahren als nach Gründung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg die Verfolgung von NS-Verbrechen wieder etwas anstieg, begann man bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein groß angelegtes Verfahren gegen Schreibtischtäter, insbesondere Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes. Gegen Hunderte Personen wurde ermittelt.

Das Rehse-Verfahren sollte in diesem Kontext ein Pilotprozess werden, in dem zugleich das Huppenkothen-Urteil überwunden werden sollte. Zur Anklage kamen von den 231 Todesurteilen sieben. Eines dieser Urteile sei hier exemplarisch dargestellt: Angeklagt war der katholische Priester Dr. Joseph Metzger, der in einer kleinen Schrift eine Vision der Gründung eines Staatenbundes in Deutschland nach Ende des Krieges beschrieben und diese zu einem Freund nach Schweden geschickt hatte. Nach nur einer Stunde Verhandlung wurde gegen den Geistlichen am 14. Oktober 1943 die Todesstrafe verhängt. Der Priester war denunziert worden. Interessanter Weise hatte der 3. Strafsenat des BGH am 28. Juni 1956 den Denunzianten wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung verurteilt.¹³ Dabei wird in

aller Deutlichkeit ausgeführt: „Die Verurteilung und die Vollstreckung des Todesurteils ... war daher eine vorsätzliche, rechtswidrige Tötung unter dem Deckmantel der Strafrechtspflege.“

Am 3. Juli 1967 verurteilt das Landgericht Berlin Rehse wegen Beihilfe zur Rechtsbeugung und Beihilfe zum Mord in drei Fällen und zum versuchten Mord in vier Fällen zu fünf Jahren Zuchthaus. Das Urteil liest sich überzeugend.¹⁴ Vorgeworfen wird Rehse die extensive Auslegung des Tatbestands der Wehrkraftersetzung und das unmenschliche und grausame Strafen, das auch im Nationalsozialismus rechtswidrig war. Er wird aber nur wegen Beihilfe verurteilt, da Rehse, der Bundesgerichtshof folgt hier seiner subjektive Täter-schaftstheorie, kein eigenes Interesse an der Tat hatte, denn „[t]rotz seiner guten Rechtskenntnisse hat er nicht dazu die Kraft gefunden, sich der Terrorjustiz Freislers zu widersetzen“, schreibt das Schwurgericht.

Das Revisionsverfahren. Rehses Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid, wollte den Freispruch seines Mandanten erreichen. Im Revisions-schriftsatz vom 9. Oktober 1967 wird ein Bild vom Richter im Nationalsozialismus gezeichnet, der ab 1933 von der Ideologisierung überrumpelt wurde und keine Chance hatte, sich zur Wehr zu setzen. Als beschämende Begründung für diese These werden mannigfaltige Schriften deutscher Hochschullehrer zitiert, die nach 1933 das nationalsozialistische Rechtsverständnis begründet, verteidigt und weiterentwickelt hatten. Rehse, so die Revisionsbegründung, war bei der sog. Machtübernahme mit 30 Jahren am Beginn seiner Karriere und hatte unter diesen Umständen auch die „Beamtenpflicht“, der nationalsozialistischen Weltanschauung zu folgen.¹⁵ Mit diesen Aussagen sprach der Revisionsführer den Senatsmitgliedern sicherlich aus der Seele. Diese hatten nämlich ebenfalls ihre juristischen Karrieren in den frühen 1930er Jahren begonnen.

Der 5. Strafsenat tat sich schwer, eine Linie zu finden. Bericht-erstatte Schmidt wollte das Verfahren einstellen, Senatsmitglied Börker wollte glatt freisprechen.¹⁶ Man entschied sich für einen geradezu verruchten Schachzug: Der Revision des Generalbundes-anwalts sowie der des Verteidigers wurde stattgegeben. Dazu wurde ausgeführt, dass ein Richter nicht wegen Beihilfe zur Rechtsbeugung belangt werden könne. Als Teil des Spruchkörpers könne er nur in eigener Person Rechtsbeugung begehen und demnach auch nur als Täter bestraft werden. Die Presse jubelte: Rehse sei nicht nur als Gehilfe, sondern als Täter zu verurteilen – eine härtere Strafe sei demnach zu erwarten.

In der Entscheidung erwähnt der Bundesgerichtshof allerdings nebenbei, dass dann selbstredend auch dem Angeklagten der Rechtsbeugungsvorsatz ebenso wie die niedrigen Beweggründe als

Mordmerkmal nach § 211 Abs. 2 StGB nachgewiesen werden müssen. Der Gehilfe hätte hingegen nach § 27 StGB nur den Vorsatz des Haupttäters, in diesem Falle Roland Freislers, kennen müssen. Es folgt die „Segelanweisung“ für das Landgericht:

„Der Senat mußte daher die Sache zu neuer Verhandlung zurückverweisen. Er verkennt hierbei nicht, daß ein Gericht vor eine besonders schwierige Aufgabe gestellt wird, wenn es nach so langer Zeit innere Vorgänge aufklären und werten soll, die sich möglicherweise aus einer Anzahl verschiedenartiger Beweggründe zusammensetzen. Es bleibt indessen auch in solchen Fällen Aufgabe des Tatrichters, sich von bestimmten Vorgängen eine Überzeugung zu verschaffen oder darzulegen, daß dies nicht möglich sei.“

Der Freispruch. Der Plan geht auf: Rehse wird vom Landgericht freigesprochen, weil ein Rechtsbeugungsvorsatz in seiner Person nicht nachgewiesen werden konnte. Vielmehr glaubte Rehse daran, dass er rechtens handelte.¹⁷

Da ich vorhin den verwandten Fall BGHSt 9, 203 mit der Verurteilung des Denunzianten erwähnt habe, will ich hier auch erläutern, wie das Landgericht nun mit dieser Rechtsprechung umging, die ja immerhin einen Fall, an dem Rehse beteiligt war, als Justizmord bezeichnet hatte. Das Landgericht Berlin argumentiert, dass Rehse dieser Fall nicht vorgeworfen werden könne. Die Argumentation des Bundesgerichtshofs stützte sich als Erkenntnisquelle nämlich allein



Hans-Joachim Rehse 1968 (kleines Bild) und in seiner Funktion als Hilfsrichter des Volksgerichtshofs auf der Richterbank (mit gesenktem Kopf). Links neben Rehse der Vorsitzende Richter Roland Freisler.

auf die Urteilsgründe, die bekanntermaßen immer von Senatspräsident Roland Freisler selbst abgefasst wurden und daher dem Beisitzer Rehse nicht vorgeworfen werden könnten. Außerdem habe Hans-Joachim Rehse auch hier gedacht, dass er geltendes Recht anwende und keine gesetzesfremden Zwecke verfolge.

Bei der Lektüre dieser Begründung drängt sich die Frage auf, was denn das Landgericht getan hätte, wenn Roland Freisler auf der Anklagebank gesessen hätte. Das ist natürlich spekulativ, aber das – unveröffentlichte – Urteil enthält tatsächlich Aussagen zu Roland Freisler. Interessant ist schon einmal, dass in allen Urteilen des Landgerichts Berlin und des Bundesgerichtshofs zu Roland Freisler immer auch erwähnt wird, dass er „früher einmal Kommunist war“. Das hat natürlich für die Entscheidung überhaupt keine Relevanz, soll aber offenbar Freislers Charakter in ein negatives Licht rücken. Die Kammer beschreibt außerdem auf fast einer Seite die Verhandlungsführung Freislers. Sie beruft sich dabei auf die Einlassung des Angeklagten Rehse, die nicht widerlegt werden könne:

„Die Verhandlungsführung Freislers sei nicht immer angemessen gewesen, da Freisler oft laut gesprochen habe und es bei ihm mitunter auch hektisch zugegangen sei. Jedoch sei kein Angeklagter in der Verteidigung behindert worden. Wenn Freisler einen Angeklagten unterbrochen habe, so nur, um weitschweifige Ausführungen zu verhindern. Er selbst (Rehse) habe keine Veranlassung zum Eingreifen gesehen, da sich Freisler bei der Verhandlungsführung an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten habe.“

Diese Einlassung des Angeklagten konnte in der Beweisaufnahme nicht widerlegt werden. In der Ausstellung finden sich eine Menge Zeugnisse von Personen, die diese Einlassung Rehses hätten widerlegen können. Hierüber hätte die Kammer im Jahr 1968 nach § 244 Abs. 2 StPO Beweis erheben müssen.

Wütende Proteste und Demonstrationen auf den Straßen Berlins waren die Folge. Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ titelte: „Freispruch für Rechtsblinde“. Im Berliner Tagesspiegel findet sich eine Anzeige, in der die Verfasser sich in Sarkasmus flüchten, wenn sie schreiben: „Wir gratulieren zum Freispruch und verleihen dem Schwurgericht den Roland-Freisler Wanderpokal“.

Dass das hoch NS-belastete Senatsmitglied Rudolf Börker in einem Leserbrief im Berliner Tagesspiegel kurze Zeit später die Berliner Richter für ihr „mutiges Urteil“ lobte, ohne zu erkennen zu geben, dass er in der Revision dem Spruchkörper des Bundesgerichtshofs angehört hatte, kam wenige Tage später ans Licht.¹⁸ Bundesanwalt Gerhard Westram, Leiter der Berliner Dienststelle des Generalbun-

desanwalts, der mittlerweile Revision gegen das Urteil eingelegt hatte, kündigte seinerseits an, er werde einen Befangenhheitsantrag gegen Börker stellen, sollte dieser der Spruchgruppe der neuen Revision angehören.¹⁹ Börker wurde zum Präsidenten des Bundesgerichtshofs Fischer zitiert, wo er sich zerknirscht und kleinlaut gab. Zur Revision kommt es nicht mehr, Rehse verstirbt am 15. September 1969. Das Revisionsverfahren wird eingestellt. Was bleibt, ist der Freispruch.

4. Fazit

Der frühere Präsident des Bundesgerichtshofs Günter Hirsch hat sich am 8. März 2002 anlässlich einer Feierstunde zu Ehren des ermordeten Hans von Dohnanyi in Anwesenheit vieler Nachfahren Dohnanys für das Urteil des Bundesgerichtshofs im Fall Thorbeck und Huppenkothen entschuldigt. Er sagte:

„Für dieses Urteil des Bundesgerichtshofs, an dem im übrigen ein Richter mitgewirkt hat, der im Dritten Reich Beisitzer eines Sondergerichts und später Oberkriegsgerichtsrat war, muß man sich schämen.

Die Folgen dieses Urteils waren verheerend. Kein einziger Richter, kein Staatsanwalt wurde in der Bundesrepublik wegen der tausendfachen Justizverbrechen im Dritten Reich verurteilt. Nachdem 1968 schließlich auch die Verurteilung des Richters Rehse, der zusammen mit Roland Freisler im Volksgerichtshof an dutzenden von Todesurteilen gegen Widerstandskämpfer mitgewirkt hatte, aufgehoben wurde, stellten die Staatsanwaltschaften alle Ermittlungen gegen ehemalige Richter ein.

Dieses Versagen der Nachkriegsjustiz ist ein dunkles Kapitel in der deutschen Justizgeschichte und wird dies bleiben.“²⁰

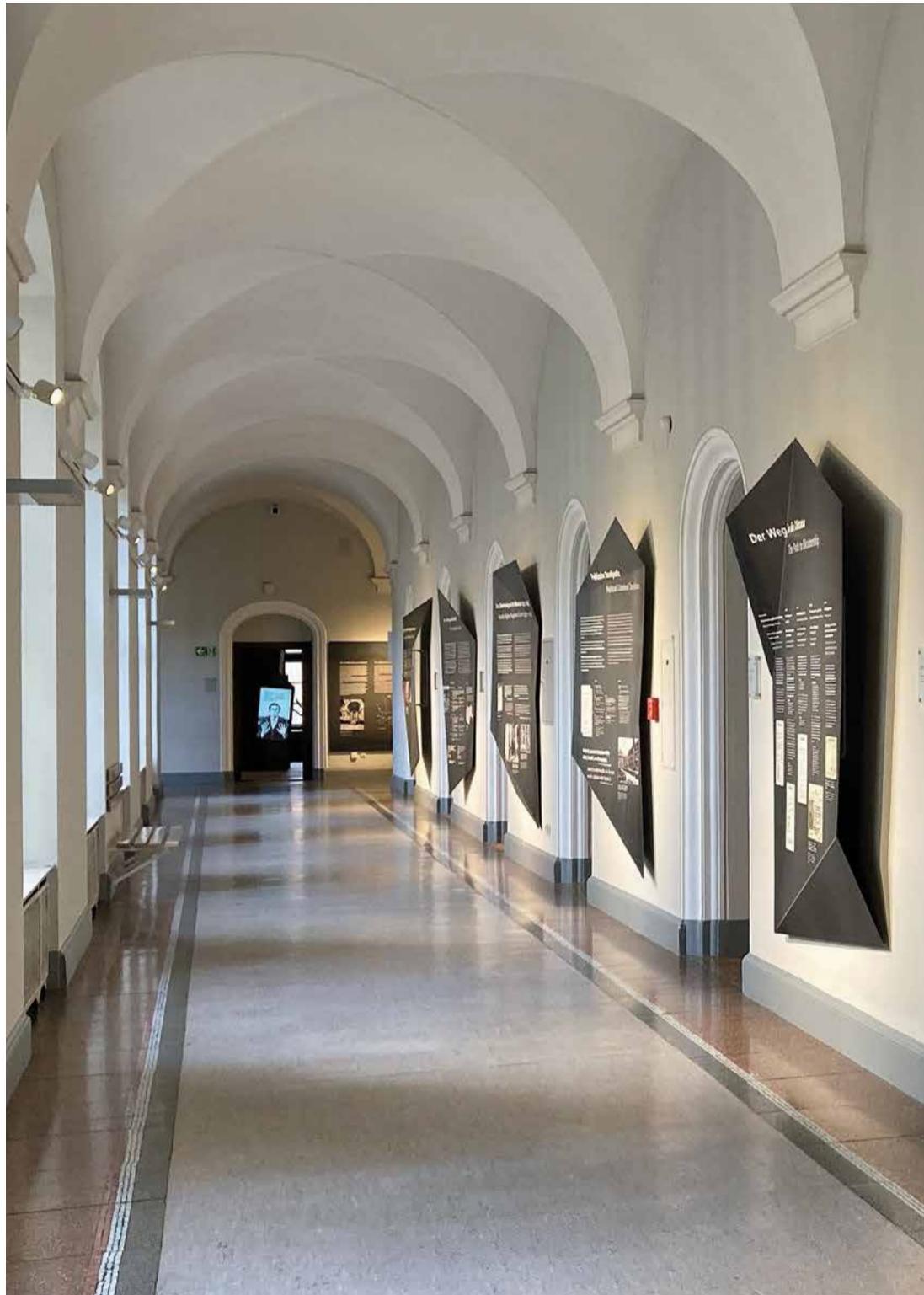
Mit dieser Ausstellung am historischen Ort eines dieser verruchten Justizmorde setzt das Staatsministerium der Justiz ein deutliches Zeichen, dass an dieses dunkle Kapitel erinnert werden muss. Uns Juristinnen und Juristen muss es zur Mahnung dienen. Ich darf ein persönliches Wort hier anfügen. Ich bin sehr dankbar, dass ich fast zwei Jahre lang an diesem Projekt mitwirken durfte. Von den großartigen Menschen, mit denen ich hier zusammenarbeiten durfte, habe ich viel gelernt; es waren unter so vielen Aspekte Lehrjahre. Als Jurastudent in München bin ich fast täglich im Lichthof des Hauptgebäudes der Ludwig-Maximilians-Universität an dem Gedenkrelief für die Weiße Rose vorbeigelaufen und das nie gleichgültig. Über

die Prozesse gegen die Mitglieder der Weißen Rose hat bei mir allerdings kein Professor gesprochen. Das muss sich ändern und diese Ausstellung bietet nun Raum und Anlass, darüber zu sprechen und zu lernen.

Der Rechtsstaat ist keine hohle Förmlichkeit, sondern der Grundstock für ein gesellschaftliches Leben in Freiheit auf der Grundlage des Respekts vor der Würde des Menschen. Aus den Werten des Grundgesetzes nährt sich der Sinn und Zweck des Rechtsstaats. Freiheit, Wahrheit und Gerechtigkeit! Dafür müssen wir uns täglich einsetzen. Das sind wir den Mitgliedern der Weißen Rose und den vielen tausend weiteren Opfern der NS-Justiz schuldig.

- 1 Carl Schmitt, Der Führer schützt das Recht, DJZ 1934, 948, 950.
- 2 Die Zahlen stammen von Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im Nationalsozialistischen Staat, 1974, erweiterte Neuauflage 2011, S. 803 f.
- 3 Staatsarchiv Nürnberg, KV-Prozesse Fall 3, Rep. 501, XVI B52, Eröffnungserklärung Anklage, S. 78, NT War Criminals Vol. III, S. 85.
- 4 Eröffnungsplädoyer Telford Taylors am 5. März 1947 im Nürnberger Juristenprozess, NT War Criminals Vol. III, S. 34.
- 5 Juristenprozess Urteil, NT War Criminals Vol. III, S. 985.
- 6 Die Präsidentin des BGH hat dazu im März 2018 eine Erläuterung neben der Tafel anbringen lassen, in der darauf hingewiesen wird, dass unter den durch die Tafel gedachten Personen auch solche waren, die an Unrechtsurteilen mitgewirkt hatten, und dass eine historische Untersuchung die weiteren Umstände aufarbeiten solle.
- 7 Ausführlich hierzu: Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, 2016, S. 399 ff.
- 8 Ausführlich zu diesem Prozess: Arnd Koch, Der „Huppenkothens-Prozess“. Die Ermordung der Widerstandskämpfer um Pastor Dietrich Bonhoeffer vor den Schranken der Augsburger Justiz, in: Arnd Koch/Herbert Veh (Hrsg.), Vor 70 Jahren – Stunde Null für die Justiz?, 2017, S. 131.
- 9 BGH Urt. v. 12. Februar 1952 – 1 StR 658/51.
- 10 BGH Urt. v. 19. Juni 1956 – 1 StR 50/56 = NStZ 1996, 485.
- 11 Staatsarchiv Nürnberg, KV-Prozesse Anklage Interrogations 1598.
- 12 Zum Lebenslauf s. die Feststellungen des LG Berlin im Urt. v. 6. Dezember 1968, BA KO B 283/5588, Bl. 7 f.
- 13 BGH Urt. v. 28. Juni 1956 – 3 StR 366/55 (LG Kassel) = BGHSt 9, 302.
- 14 LG Berlin Urt. v. 3. Juli 1967, BA KO B 382/4458, Bl. 3 ff.
- 15 Revisionsbegründung von RA Scheid v. 9. Oktober 1967 in: BA KO B 283/4458, Bl. 63 ff., insbesondere ab Bl. 75.
- 16 Vgl. das Votum Schmidts und die Stellungnahme Börkers, in: BA KO B

- 283/4458, ohne Blattangaben zum Ende der Akte.
- 17 BGH Urt. v. 30. April 1968 – 5 StR 670/67 (LG Berlin) = NJW 1968, 1339. LG Berlin Urt. v. 6. Dezember 1968, BA KO B 382/5588, Bl. 6–72.
- 18 PA Börker BArch KO PERS 101/75778.
- 19 Brief Westram an GBA Martin v. 13. Dezember 1968, in: GBA KA Az. 410 E SH III, Bl. 1.
- 20 Der Redetext findet sich hier:
<https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Praesidenten/Hirsch/HirschReden/rede08032002.html>
(zuletzt abgerufen am 28. Mai 2023).



Eine Ausstellung zur NS-Terrorjustiz im Münchner Justizpalast

Henriette Holz
Kuratorin

Die neue Dauerausstellung „Willkür im Namen des Deutschen Volkes“ bringt ein wichtiges Thema an den richtigen Ort. Vor 80 Jahren hat der Volksgerichtshof im Münchner Justizpalast in vermeintlich „ordentlichen“ Prozessen gegen Angehörige der Weißen Rose größtes Unrecht gesprochen. Beispielhaft zeigt sich darin die Zertrümmerung des Rechtsstaats im Nationalsozialismus. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die 2007 eingerichtete kleine Ausstellung im Raum 253, dem sogenannten Weiße Rose Saal, inhaltlich und gestalterisch grundlegend überarbeiten, erneuern und erweitern lassen.

Bei der Konzeption und Realisierung der Ausstellung waren mehrere museumsfachliche Herausforderungen zu lösen. Dazu zählt zunächst der Ausstellungsort selbst, ist doch der Münchner Justiz-

Links: Die neugestaltete Dauerausstellung im Münchner Justizpalast soll ein breites Publikum ansprechen – Schülergruppen weiterführender Schulen ebenso wie Touristinnen und Touristen sowie Fachjuristinnen und Fachjuristen.

palast kein Museumsgebäude, sondern als Sitz des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und Teilen des Landgerichts München I ein Gerichts- und Verwaltungsbau. Entsprechend musste bei Konzeption und Gestaltung der Ausstellung Rücksicht auf tägliche Arbeitsabläufe ebenso wie auf die zu Zurückhaltung verpflichtende Nutzung des Gebäudes als Gerichtsort genommen werden.

Zudem sollten sehr heterogene Besuchergruppen erreicht werden: Bereits die ursprüngliche Präsentation im Weiße Rose Saal war immer wieder von Schülergruppen weiterführender Schulen besucht worden. Das Interesse eines jungen Publikums an einem zentralen Thema der politischen Bildung sollte durch die neu konzipierte Ausstellung verstärkt geweckt werden. Gleichzeitig war offensichtlich, dass diese Thematik insbesondere Fachjuristen – Studierende, Referendarinnen und Referendare bis hin zu den Beschäftigten im Justizpalast selbst – ansprechen sollte. Unterschiedliche Informationstiefen und Vermittlungsebenen für ein überwiegend abstraktes Thema waren zu entwickeln. Im Zentrum der Ausstellung stehen nicht etwa die am Widerstand der Weißen Rose beteiligten Personen, sondern das Handeln der Justiz. Von besonderer Bedeutung für eine unmittelbare Publikumsansprache ist daher das emotionale Erleben im Weiße Rose Saal.

Dieser ehemalige Gerichtssaal war am 19. April 1943 Schauplatz des zweiten Prozesses des Volksgerichtshofs gegen vierzehn Beschuldigte aus dem Widerstandskreis der Weißen Rose. Unter seinem Vorsitzenden Richter Roland Freisler verurteilte das Gericht Alexander Schmorell, Professor Kurt Huber und Willi Graf zum Tode, zehn weitere Angeklagte erhielten überwiegend langjährige Haftstrafen, einer wurde freigesprochen.

Mit seiner weitgehend original erhaltenen Ausstattung einschließlich einer erhöhten dreiteiligen Richterbank, der schmalen Holzbank für die Angeklagten und dem abgetrennten Zuschauerbereich entfaltet der Raum eine eindrucksvolle, beklemmende Wirkung. Dieser authentische Ort lässt Besucherinnen und Besucher emotional in das Geschehen eintauchen. Damit kann der Saal selbst als eindrückliches Exponat an sich gelten. Umso wichtiger war es, ihm nicht seine Kraft durch Einbringung von Ausstellungselementen zu nehmen. An Medienstationen können Informationen über die Prozesse und die beteiligten Personen abgerufen werden. Auf einem großformatigen Bildschirm ist eine Visualisierung des Prozessverlaufs zu sehen. Animierte Illustrationen, die dem Stil von Gerichtszeichnungen nachempfunden sind, zeigen auf der Grundlage von Originalzitat und Fotos der beteiligten Personen eindrucksvoll die verzweifelte Lage der Angeklagten vor dem Volksgerichtshof.

Am Beispiel der Prozesse gegen Angehörige der Weißen Rose kann die Pervertierung des Rechtsstaats zu einem Instrument des



Der Weiße Rose Saal ist der Originalschauplatz des Prozesses am 19. April 1943 gegen Mitglieder der Weißen Rose. Er ist mit seiner weitgehend original erhaltenen Ausstattung Herzstück der Ausstellung. In Form eines Trümmerobjekts mit Informationen zum Prozess wird den Besucherinnen und Besuchern der Ausstellung verdeutlicht, dass hier Recht gebrochen wurde.

Eine Ausstellung zur NS-Terrorjustiz im Münchner Justizpalast

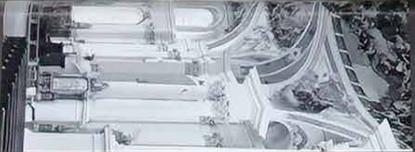
Henriette Holz

Terrors und zur Ausschaltung politischer Gegner dargestellt werden. Dies ist Thema im Weiße Rose Saal. In einem vorgeschalteten ersten Ausstellungsteil wird aufgezeigt, wie in nur rund zwei Jahren der Rechtsstaat der Weimarer Republik durch eine Folge von Gesetzen und Verordnungen gezielt ausgehöhlt wurde. Dies war nur möglich durch die Billigung und Unterstützung einer großen Mehrheit der Justizangehörigen. Mit kurzen, prägnanten Texten, der Erläuterung von Fachbegriffen und der Umsetzung juristischer Fachsprache in allgemeinverständliche Formulierungen wird ein breites Publikum angesprochen. Vertiefungsebenen mit ergänzenden Informationen bilden ein zusätzliches Angebot für Fachbesucher.

Eine neue Besucherführung macht mit einem Auftakt im Bereich des Lichthofs im zweiten Obergeschoss auf die Dauerausstellung aufmerksam. Der erste Ausstellungsteil leitet hin zu ihrem Herzstück, dem Weiße Rose Saal. Danach wird ein Bogen in die Gegenwart geschlagen mit Schlaglichtern auf die mangelhafte Aufarbeitung des NS-Justizunrechts nach 1945 sowie den Aufbau des demokratischen Rechtsstaats in der Bundesrepublik Deutschland. Am Ende steht ein persönlicher Appell an die Besucherinnen und Besucher: Man sieht sich selbst in einem Spiegel und gleichzeitig den Schriftzug „*Demokratie braucht Demokraten*“. Der demokratische Rechtsstaat muss auch heute von jedem Einzelnen verteidigt und mit Leben erfüllt werden.



3 4 Mithras: mit der Be-
 zung des Profanum bei
 dem die Eutertracht
 3 5
 abgeholt werden von der
 und der Sal mit dem Göt-
 tern der Götterwelt
 3 6
 finden, jetzt nicht mehr
 der Schriftten der Schrift



Reichstagsbrandverordnung

Verordnung zum Schutz

Far behind the mountains
Far behind the mountains

Am 27.2.1933, wenige Tage vor der Reichstags-
wahl, brennt das Reichstagsgebäude in Berlin.
Bis heute ist umstritten, wer den Brand gelegt

Far behind the mountains of words, far from
Far behind the mountains of words, far from

Am 27.2.1933, wenige Tage vor der Reichstags-
wahl, brennt das Reichstagsgebäude in Berlin.
Bis heute ist umstritten, wer den Brand gelegt



Stierlein

Form follows content

Christian Hölzl/Nina Hardwig
Ausstellungsgestaltung

Als wir vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der Weiße Rose Stiftung zum Gestaltungswettbewerb eingeladen wurden, war für uns klar: Diese Ausstellung beleuchtet nicht nur ein dunkles Kapitel der deutschen Geschichte, sondern hat zugleich einen sehr aktuellen Bezug zur Gegenwart, denn sie berührt einen Wesenskern demokratischer Gesellschaften – ein auf Gewaltenteilung basierendes, unabhängiges Rechtswesen als Garant für eine intakte Demokratie. Weltweit kann man derzeit beobachten, wie die Justiz funktionalisiert wird, um politische Ziele durchzusetzen, Gegner auszuschalten und den Machterhalt zu gewährleisten. Davor sind auch demokratische Staaten nicht geschützt. Unserer Auffassung nach ist der Schutz des Rechtsstaats eine der wichtigsten Lehren, die man aus der Geschichte seiner systematischen Zerstörung im NS-Regime ziehen kann. Die Auswirkungen einer instrumentalisierten Justiz lassen sich an der Verurteilung der Mitglieder der Widerstandsgruppe Weiße Rose auf beklemmende Weise und in aller menschenverachtenden Grausamkeit nachvollziehen.

Links: Im Gestaltungsprozess muss eine Menge bedacht und ausprobiert werden. Im Bild ein Eindruck aus der Werkstatt mit einem Materialmuster aus Schwarzstahl zur Abstimmung von Schriften, Farben und Verarbeitung.

Die Dauerausstellung im Justizpalast München zeichnet die systematische Zertrümmerung des Rechtsstaats sowie die Prozesse gegen die Mitglieder der Weißen Rose nach. Am Ende steht der Zusammenbruch des NS-Regimes und die ungenügende Aufarbeitung der Rolle der Justiz nach 1945 sowie der Wiederaufbau des Rechtsstaats und dessen Sicherung. Ein Thema, wie es aktueller nicht sein kann: das Ringen von Demokraten für die Demokratie.

Uns als Gestalter war wichtig, eine Form zu finden, die der Brutalität des Themas gerecht wird, den Besucherinnen und Besuchern der Ausstellung die Inhalte eindringlich vermittelt und zugleich die Relevanz für Gegenwart und Zukunft verdeutlicht. Um der vornehmlich auf Textdokumenten basierten Präsentation eine zweite visuelle Ebene zu geben, entwickelten wir eine Formensprache, die unmittelbar aus der Thematik resultiert: das Bild des Zertrümmerns, des Zerschlagens, des Deformierens.

Den Auftakt gibt eine Lichtinstallation, die mit fallenden Flugblättern an das Wirken der Weißen Rose erinnert. Sie setzt zu Beginn und beim Verlassen der Ausstellung den positiven, hoffnungsvollen Akzent. Der erste Teil der Ausstellung beschreibt den Prozess der schrittweisen Destruktion des Rechtsstaats, er wird gleichsam symbolisch entlang des Flurs, der zum Gerichtssaal führt, behandelt. Die Informationen hierzu stehen auf „Trümmerelementen“, welche aus Schwarzstahl gefertigt sind, einem Material, das für sich genommen schon einen rohen und bedrohlichen Charakter besitzt. Die Elemente sind übergroß und deformiert, ein Sinnbild für die Deformation des Rechts und die damit einhergehende Bedrohung für die demokratische Gesellschaft. Im zweiten Teil sind die Auswirkungen des Unrechtsstaats – anhand eines Prozesses gegen die Weiße Rose dargelegt – im authentischen, historischen Gerichtssaal zu erfahren. Durch die Tür sehen die Besucherinnen und Besucher schon aus der Ferne einen großen Monitor, der die Porträts der Angeklagten in pulssierenden Auf- und Abblenden zeigt.

Der denkmalgeschützte Saal selbst wurde im Wesentlichen so belassen, wie er erhalten ist. Die Aura des historischen Gerichtssaals, dem Tatort der Unrechtsprozesse, kann man noch heute spüren. Die Ausnahme macht ein großes Trümmerobjekt in der Mitte des Raumes, eine Intervention, die darauf verweist, wie in diesem Saal Recht zu Unrecht wurde. Die Besucherinnen und Besucher der Ausstellung stehen bildhaft vor den Trümmern des Rechtsstaats. Das deckenhohe, deformierte Element ist zugleich Träger von Information. Auf dem großen, der Tür zugewandten Monitor, zeigt ein Video anhand von Zeitzeugenberichten und Gerichtszeichnungen den Ablauf und die Urteile des Prozesses. Das Grauen wird anschaulich, denn Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen zu diesem Prozess sind nicht bekannt. Auf drei Touchscreens wird darüber hinaus die Rolle des Gerichts,

Rechts: Die letzte Station der Ausstellung zeigt die wichtigsten Fakten, Ereignisse und Informationen rund um das Thema „Aufbau von Demokratie und Rechtsstaat nach 1945“.

der Ermittlungsbehörden und der Angeklagten thematisiert. Hier kann man viel über die beteiligten Personen und die Hintergründe zum Prozess erfahren. Im ehemaligen Besucherbereich des Gerichtssaals sind darüber hinaus drei wandbreite Tafeln installiert mit Informationen zu den drei Prozessen sowie den Porträts aller Angeklagten der Widerstandsgruppe Weiße Rose.

Bei Verlassen des Gerichtssaals durch die rückwärtige Tür treffen die Besucherinnen und Besucher direkt auf ihr Spiegelbild, überlagert von dem Schriftzug: „Demokratie braucht Demokraten“. Im Anschluss werden in einer Art Bausteine-Format entlang der Wand wichtige Fakten, Ereignisse und Informationen rund um das Thema „Aufbau von Demokratie und Rechtsstaat nach 1945“ aufgezeigt: links die unzureichende Aufarbeitung des juristischen Unrechtssystems nach dem Krieg, rechts die juristische Absicherung zur Erhaltung von Rechtsstaat und Demokratie. Grundlegend für die Gestaltung dieses Ausstellungselements war die Idee, dass Demokratie auf Partizipation beruht und ein Prozess des ständigen Arbeitens daran bedeutet. Die Besucherinnen und Besucher werden am Ende der Ausstellung sinnbildlich aufgefordert, bei diesem Prozess mitzuwirken. Denn: Demokratie braucht Demokraten.



Autorinnen und Autoren

in der Reihenfolge ihrer Beiträge

Georg Eisenreich

ist seit November 2018 bayerischer Staatsminister der Justiz. Nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen war er zunächst als Rechtsanwalt in München tätig. Seit 2003 ist er Abgeordneter des Bayerischen Landtags. Von Oktober 2013 bis März 2018 war Eisenreich Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Anschließend war er bis November 2018 bayerischer Staatsminister für Digitales, Medien und Europa.

Dr. Hildegard Kronawitter,

Dipl. Volkswirtin mit Promotion in Wirtschafts- und Sozialgeschichte, ist seit 2009 Vorsitzende des Weiße Rose Stiftung e.V. Von 1998 bis 2008 gehörte sie als Abgeordnete dem Bayerischen Landtag an. Von 1968 bis zu seinem Tod 2016 war sie mit dem langjährigen Münchner Oberbürgermeister Georg Kronawitter verheiratet. Sie ist seit Jahren in sozialen und kulturellen Organisationen ehrenamtlich tätig, z. B. in der Akademieleitung der Katholischen Akademie in Bayern. 2023 wurde sie mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet, 2013 mit dem Bayerischen Verdienstorden.

Markus Schmorell

war von 2017 bis 2023 Zweiter Vorsitzender des Weiße Rose Stiftung e.V. und Vertreter der Angehörigenfamilien im Vorstand. Er ist Neffe von Alexander Schmorell, der im zweiten Weiße Rose Prozess am 19. April 1943 im Münchner Justizpalast vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 13. Juli 1943 hingerichtet wurde.

Dr. Hans-Joachim Heßler

ist seit Oktober 2021 Präsident des Oberlandesgerichts München und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen trat er in die bayerische Justiz ein und bekleidete dort eine Vielzahl von Ämtern im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst sowie im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Heßler war von 2008 bis 2012 Vizepräsident des Oberlandesgerichts München, von 2012 bis 2018 Präsident des Landgerichts München I und von 2018 bis 2021 Präsident des wieder errichteten Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Professor Dr. Hans Günter Hockerts

hatte von 1986 bis 2009 einen Lehrstuhl für Zeitgeschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München inne. Zuvor war er von 1983 bis 1986 Professor für Neueste Geschichte an der Universität Frankfurt am Main. Er ist Mitglied der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Als Mitglied der Projektgruppe des Kulturreferats der Stadt München wirkte er am Aufbau des im Jahr 2015 eröffneten NS-Dokumentationszentrums mit.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE)

studierte Rechtswissenschaft in München und London und legte das Zweite Staatsexamen im Jahr 2000 in München ab. Seit 2015 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Seit 2006 war er zuvor Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Philipps-Universität Marburg. Seit Februar 2023 ist er zudem Direktor der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien. Mit „Die Akte Rosenberg“ (2016) und „Staatsschutz im Kalten Krieg“ (2021) hat er zwei umfassende Studien zum Umgang mit NS-Juristen und der NS-Justiz in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt.

Dr. Henriette Holz

ist Inhaberin des Büros für Museumsberatung in München. In dieser Eigenschaft war sie Kuratorin der 2023 neu eröffneten Ausstellung „Willkür im Namen des Deutschen Volkes“ im Münchner Justizpalast. Sie studierte Geschichte und Romanistik in Tübingen, Poitiers und Köln und absolvierte nach der Promotion ein Volontariat am Landesmuseum Koblenz. Seit 2001 kuratiert sie kulturhistorische Dauer- und Wechsellausstellungen und berät Museen bei Neukonzeption, Evaluation und Neuorientierung.

Christian Hölzl/Nina Hardwig

Christian Hölzl studierte Kommunikationsdesign an der Hochschule München. Nach seiner Tätigkeit als Ausstellungsgestalter am Deutschen Museum gründete er 2001 die Kommunikationsagentur HUND B. communication. Der Schwerpunkt der Projekte liegt in der Entwicklung von Kommunikation mit komplexen Inhalten.

Nina Hardwig studierte Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel. Seit 2019 ist sie als Art Directorin für das Design-Team verantwortlich. Das Team gewann eine Vielzahl an internationalen Design-Preisen.

Impressum

Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7
80335 München

Bildnachweise

Umschlag/S. 1, S. 20: Dr. Reinhard Weber; S. 18:
Dr. Reinhard Weber und Bayerisches Hauptstaatsarchiv;
S. 21: Dr. Reinhard Weber und Stadtarchiv München;
S. 23: bpk-Bildagentur/Deutsches Historisches Museum;
S. 25: Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde; S. 28: LMU
München; S. 34, S. 55 (kleines Bild); S. 49: Bundesarchiv;
S. 38 (von links oben nach rechts unten): SZ, Bundes-
archiv, Bayerische Staatsbibliothek München/Bildarchiv,
Bayerische Staatsbibliothek München/Bildarchiv,
Bayerische Staatsbibliothek München/Bildarchiv, SZ;
S. 46: Bayerisches Staatsministerium der Justiz; S. 50:
SZ; S. 55, großes Bild: Axel Springer/ullstein bild;
S. 64: Georg Kölbl, Kölbl Metallbau; alle weiteren Bilder:
HUND B. communication

Gestaltung

HUND B. communication, München

Lektorat

Dr. Christina-Maria Leeb

Druck

Druckerei Vogl GmbH & Co KG, Zorneding

Stand

März 2024





